

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Szima gegen Ungarn ..... 3

### EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Verabschiedung einer Entschlie-ßung zum Schutz von Kindern in der digitalen Welt ... 4

Europäisches Parlament: Medienvertreter sehen Medi-  
enfreiheit in Gefahr ..... 4

EIB/EBRD zur Unterstützung osteuropäischer Rundfunk-  
veranstalter bereit ..... 5

Gericht: Weigerung der EZB Zugang zu Dokumenten zu  
gewähren ist rechtmäßig ..... 5

### LÄNDER

#### AL-Albanien

KKRT verwarnt Sender wegen Werbung für medizinische  
Behandlungen ..... 6

#### AT-Österreich

VwGH bestätigt „Facebook-Verbot“ für den ORF ..... 6

KommAustria sieht Tennis Davis Cup nicht als Premium-  
Sportbewerb ..... 7

ORF-Spartenkanäle müssen in analoge Netze einge-  
speist werden ..... 7

Klage gegen RTL wegen Beleidigung als „Monster aus  
der Tiefe“ abgewiesen ..... 8

#### BA-Bosnien Und Herzegowina

Ansatz für „bedeutenden Wert“ verabschiedet ..... 8

#### BG-Bulgarien

Bericht über Anteil europäischer Werke und unabhän-  
giger Produktionen ..... 8

#### CZ-Tschechische Republik

Rundfunkgesetz geändert ..... 9

#### DE-Deutschland

VG Neustadt an der Weinstraße rügt Vergabe von Dritt-  
sendezeit ..... 9

Show „Tag des Glücks“ nach ZAK-Verbot eingestellt ..... 10

Maßnahmenpaket des RBB zur Steigerung der Gebüh-  
renerträge ..... 10

Bundesregierung beschließt Registrierungspflicht für  
deutsche Kinofilme ..... 11

Bundestag bewilligt für Kultur EUR 100 Millionen zusätz-  
lich ..... 11

#### FI-Finnland

ISP-Antrag auf Zulassung der Berufung im Fall The Pira-  
te Bay nicht zugelassen ..... 12

#### FR-Frankreich

Keine Haftung für Website, die über Deep-Linking Zu-  
gang zu Catch-up-TV-Sendungen anbietet ..... 12

Rechtmäßigkeit der Klausel eines Filmproduktionsver-  
trags, die Vertragskündigung wegen fehlender finanzi-  
eller Förderung vorsieht ..... 13

Regierung erwägt Zusammenlegung von CSA und AR-  
CEP ..... 14

CSA befasst sich mit der Frage der *scripted reality* ..... 15

#### GB-Vereinigtes Königreich

Entscheidung des Wettbewerbsberufungsgerichts zu  
Pay-TV ..... 15

#### HU-Ungarn

Große Privatsender starten neue Kanäle ..... 16

#### IE-Irland

*Psychic Readings Live* verstößt wiederholt gegen den  
Rundfunkkodex ..... 17

Überarbeitung der Kodizes für allgemeine kommerzielle  
Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen  
für Kinder ..... 17

Digitalumstellung des terrestrischen Fernsehens abge-  
schlossen ..... 18

#### LU-Luxemburg

Gesetz zur Einrichtung einer neuen Medienbehörde ..... 19

#### LV-Lettland

Änderungen des Gesetzes über elektronische Medien  
beraten ..... 19

#### NL-Niederlande

Gesetz zur Änderung des Mediengesetzes 2008 ..... 20

#### NO-Norwegen

Erste Vorabprüfung abgeschlossen ..... 21

#### PL-Polen

Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz ..... 22

#### RO-Rumänien

Schwere Strafen gegen weitere rumänische Fernseh-  
sender ..... 22

#### RU-Russische Föderation

Verordnung des Obersten Arbitragegerichts zur Trans-  
parenz der Justiz ..... 23

#### SE-Schweden

Hörfunk- und Fernsehgesetz gilt für Web-TV-Dienste von  
Zeitungen ..... 23

#### SK-Slowakei

„Medienpartnerschaft“ als Entgelt für Werbung ..... 24

#### US-Vereinigte Staaten

US-Gericht lehnt einstweilige Verfügung gegen Dienste  
zum Überspringen von Werbung ab ..... 25

#### DE-Deutschland

Laut BGH ist Verdachtsberichterstattung im Online-  
Archiv zulässig ..... 25

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

### Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier  
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef  
Michael Botein, The Media Center at the New York  
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der  
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg  
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,  
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •  
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht  
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,  
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen  
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)  
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der  
Universität Amsterdam (die Niederlande)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-  
ordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Michael Finn  
• Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons  
• Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie  
Sturlèse

### Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez  
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für  
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die  
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München  
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International  
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie  
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,  
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-  
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken (Deutschland)

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Szima gegen Ungarn

Die Klägerin in dieser Rechtssache, Frau Judit Szima, war Vorsitzende der Polizeigewerkschaft *Tettrekész*. Sie veröffentlichte eine Reihe von Beiträgen auf der Website der Gewerkschaft, die praktisch ihrer redaktionellen Kontrolle unterstand. In einigen dieser Beiträge übte sie scharfe Kritik an der Polizeiverwaltung, wobei sie unter anderem auf ausstehende Vergütungen für Polizeibeamte, mutmaßliche Vetternwirtschaft und unzulässige politische Einflussnahme in der Polizei sowie auf zweifelhafte Qualifikationen leitender Polizeibeamter hinwies. 2010 wurde Szima wegen Anstiftung zur Gehorsamsverweigerung verurteilt. Die Militärrichter des Budapester Berufungsgerichts bestätigten ihre Verurteilung zu einem Bußgeld und einer Degradierung. Sie waren der Ansicht, die Veröffentlichung der Artikel und Erklärungen auf der Website von *Tettrekész* seien über Szimas Meinungsfreiheit hinausgegangen, wenn man die Besonderheiten der bewaffneten Einheit berücksichtige, der sie angehört. Nach Auffassung der ungarischen Behörden stellten die Ansichten, die in den Internet-Artikeln geäußert wurden, eine einseitige Kritik dar, deren Wahrheitsgehalt nicht nachgewiesen werden könne und sollte.

Der Straßburger Gerichtshof bestätigte, dass die Anschuldigungen Szimas gegen leitende Polizeibeamte wegen politischer Voreingenommenheit und Ansichten, Verfehlungen, Unprofessionalität und Vetternwirtschaft tatsächlich zu Gehorsamsverweigerung führen könnten. Der Gerichtshof stellte darüber hinaus fest, dass „es zutrifft, dass Szima daran gehindert wurde, in den inländischen Verfahren den Beweis anzutreten, was schwerwiegende Besorgnis hervorruft; in ihren Angriffen in Bezug auf die Tätigkeit der polizeilichen Führung hat sie jedoch ihre anklagenden Werturteile nicht mit Tatsachen gestützt.“ Der Gerichtshof war der Meinung, Szima habe mehrfach kritische Ansichten zu der Art und Weise geäußert, in der polizeiliche Führungskräfte die Polizei leiten, und ihnen mangelnde Achtung der Bürger und Unterstützung politischer Interessen im Allgemeinen vorgeworfen. Diese Ansichten überschritten „das Mandat eines Gewerkschaftsführers, da sie in keiner Weise mit dem Schutz arbeitsrechtlicher Interessen von Gewerkschaftsmitgliedern in Verbindung stehen“ (§ 31). Angesichts des anzuwendenden Ermessensspielraums und zur Aufrechterhaltung der Disziplin durch die Verurteilung anklagender Meinungen, die das Vertrauen in die polizeiliche Führung und deren Glaubwürdigkeit untergraben, erkannte der Europäische Gerichtshof an, dass es eine

hinreichend „dringliche gesellschaftliche Notwendigkeit“ gebe, in Szimas Meinungsfreiheit einzugreifen. Zudem seien die relativen milden Sanktionen gegen die Klägerin, d.h. die Degradierung und das Bußgeld, unter den gegebenen Umständen nicht als unverhältnismäßig zu betrachten. Mit sechs zu eins Stimmen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 im Lichte von Artikel 11 der Menschenrechtskonvention vor.

Der Ausgang des Falls ist einigermaßen überraschend, da der Gerichtshof anfangs unmissverständlich klar gemacht hatte, dass „die Mitglieder einer Gewerkschaft in der Lage sein müssen, ihrem Arbeitgeber ihre Forderungen darzulegen, mit denen sie die Lage der Arbeiter in ihrem Unternehmen verbessern wollen. Eine Gewerkschaft, die keine Möglichkeit hat, in diesem Zusammenhang ihre Ansichten frei zu äußern, wäre effektiv eines wesentlichen Handlungsinstrumentes beraubt. Um die Sinnhaftigkeit und Effektivität von Gewerkschaftsrechten zu garantieren, müssen die nationalen Behörden folglich sicherstellen, dass unverhältnismäßige Strafen Gewerkschaftsvertreter nicht davon abschrecken, die Interessen ihrer Mitglieder zum Ausdruck zu bringen und zu verteidigen“ (§ 28).

Als Einziger war der Präsident der Kammer, Richter Tulkens, vehement gegen die Argumentation des Gerichtshofs. Tulkens verwies auf die Erkenntnis der Mehrheit des Gerichtshofs, dass die kritischen Anmerkungen Szimas das Mandat eines Gewerkschaftsführers überschritten hätten, da einige von ihnen „in keiner Weise mit dem Schutz arbeitsrechtlicher Interessen von Gewerkschaftsmitgliedern in Verbindung standen“. Er fragte sich vielmehr, ob der Gerichtshof nicht seinerseits sein Mandat überschritten habe, indem er dieses Urteil zur Rolle eines Gewerkschaftsführers und dem „legitimen“ Umfang gewerkschaftlicher Tätigkeit traf. Die Mehrheit des Gerichtshofs habe bewusst die gewerkschaftliche Dimension dieses Falls außer Acht gelassen und zudem die Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft ignoriert.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Szima v. Hungary, nr. 29723/11 of 9 October 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Szima gegen Ungarn, Nr. 29723/11 vom 9. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16185>

EN

**Dirk Voorhoof**

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen  
(Dänemark) & Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde

## EUROPÄISCHE UNION

### Europäisches Parlament: Verabschiedung einer Entschließung zum Schutz von Kindern in der digitalen Welt

Am 20. November 2012 hat das Europäische Parlament mit breiter Mehrheit eine Entschließung verabschiedet, in der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert werden, den Schutz von Kindern im Internet zu verstärken. Im Dezember 2011 hatte der Rat der Europäischen Union seine Schlussfolgerungen zu diesem Thema und die Europäische Kommission einen Bericht über den Schutz von Kindern in der digitalen Welt vorgelegt (siehe IRIS 2011-9/8). Die Entschließung des Europäischen Parlaments wurde am 53. Jahrestag der Erklärung der Rechte des Kindes verabschiedet.

Die Schwerpunktthemen der Entschließung des Parlaments umfassen „Medien und neue Medien: Zugang und entsprechende Erziehung“, der „Schutzanspruch“ von Kindern (vor gesetzwidrigen und schädlichen Inhalten sowie der Schutz der Privatsphäre) und der „Rechtsanspruch auf digitale Staatsbürgerschaft“.

Zum Thema „Medien und neue Medien: Zugang und entsprechende Erziehung“ stellt das Parlament fest, dass das Internet bei Kindern einen immer größeren Stellenwert einnimmt. Das Internet gibt Kindern Mittel an die Hand, um zu kommunizieren, ihre eigene Meinung zu äußern und zu lernen. Gleichzeitig sind Kinder aber auch Risiken ausgesetzt (Gewalt, Betrug, Kinderpornographie oder Mobbing), von denen Eltern zu meist nichts wissen. Das Parlament ruft die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, spezifische Maßnahmen zu treffen, um einen sicheren Online-Raum zu schaffen. Es fordert insbesondere die Kommission auf, den Schutz von Kindern vor aggressiver oder irreführender Fernseh- und Online-Werbung zur obersten Priorität zu machen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Kommunikationskampagnen zu intensivieren, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die nicht beherrschbaren Gefahren der digitalen Welt zu sensibilisieren.

Der Schutz von Minderjährigen soll zum einen auf gesetzgeberischer Ebene in Angriff genommen werden, zum anderen auf Ebene der Erziehung und der Schulbildung durch Bildung von Kindern, Eltern und Lehrkräften, so dass der Zugang Minderjähriger zu illegalen Inhalten verhindert wird. Das Parlament ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, keine Bemühungen zu scheuen, um die Zusammenarbeit (insbesondere hinsichtlich der Löschung von Webseiten, die illegale oder schädliche Inhalte verbreiten) zu verstärken und Fachkenntnisse sowie bewährte Verfahrenswesen auszutauschen.

Angesichts der Tatsache, dass die neuen Medien Mittel zur Kommunikation und freien Meinungsäußerung bieten, wird in der Entschließung zudem die Bedeutung des Internets für das Erlernen von Staatsbürgerschaft betont.

- Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Kindern in der digitalen Welt, 20. November 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16225>

									DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	
NL	PL	PT	SK	SL	SV						

**Catherine Jasserand**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

### Europäisches Parlament: Medienvertreter sehen Medienfreiheit in Gefahr

Am 6. November 2012 hat das Europäische Parlament eine Anhörung mit Politikern und Medienexperten zu Fragen der Medienfreiheit durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse einer im Auftrag des Europäischen Parlaments vom Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) durchgeführten Studie boten die Grundlage für Diskussionen, vor allem unter Berücksichtigung der Beschränkung der Medienfreiheit in vielen EU-Mitgliedsstaaten.

Der Generalsekretär der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ (RSF) vertrat die Auffassung, es gebe keinen EU-Staat, in dem die Medienfreiheit nicht zurückgegangen sei. Durch politischen Einfluss, Polizeigewalt oder willkürliche Verhaftungen seien Journalisten etwa in Griechenland, Rumänien oder Bulgarien oft unter Druck gesetzt worden, um kritische Berichterstattung zu unterbinden.

Aufgrund dieser beunruhigenden Tendenzen rief ein Vertreter des Europäischen Journalisten Verbands (AEJ) dazu auf, die physische Sicherheit von Journalisten im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Standards des Europarats zu beachten.

Abgeordnete des Europäischen Parlaments forderten, die Europäische Kommission müsse zu diesem Thema Stellung beziehen. Wegen der schwierigen Wirtschaftssituation werde weltweit immer weniger in den Journalismus investiert und von der Werbewirtschaft auf die Medien empfindlicher Druck ausgeübt, so das Ergebnis einer Studie der Open Society Stiftung (OSF). Der journalistische Informantenschutz, aber auch der Schutz von Personen des öffentlichen Lebens vor Verleumdung seien wichtige Standards, die derzeit nicht ausreichend gewährleistet seien.

Mit Blick auf die Medienkonzentration, die durch den Einfluss von Politikern und Geschäftsleuten in einigen EU-Staaten die Meinungsvielfalt gefährde, forder-

te die Europäischen Rundfunkunion (EBU) mehr Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen von Medienunternehmen. In jedem Fall sollte die EU die Medienfreiheit und die redaktionelle Unabhängigkeit auf nationaler Ebene bei künftigen Rechtsakten sorgfältiger berücksichtigen und besser gewährleisten.

• Mitteilung des Europäischen Parlaments vom 6. November 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16223>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

**Cristina Bachmeier**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

**EIB/EBRD zur Unterstützung osteuropäischer Rundfunkveranstalter bereit**

Bei einer von der Europäischen Rundfunkunion (EBU) am 29. Oktober 2012 in Wien veranstalteten Konferenz haben Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) die Vorteile der Digitalisierung hervorgehoben und ihre Bereitschaft angekündigt, in die Digitalisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Osteuropa zu investieren. Die Tagung mit dem Titel „Finanzierung der Digitalisierung in Osteuropa: Die Herausforderung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ wurde vom EBU-Vizepräsidenten im Rahmen des EBU-Partnerschaftsprogramms zusammen mit dem Bundeskanzleramt Österreich, dem Österreichischen Rundfunk (ORF), der EIB und der EBRD veranstaltet.

Hochrangige Vertreter beider Banken erachten die Digitalisierung des osteuropäischen Rundfunks als lohnendes und durchführbares Geschäftsmodell. Vertreter der EBRD erklärten vor den Teilnehmern, dass osteuropäische Rundfunkveranstalter die digitale Infrastruktur nutzen sollten, um auf technologische Veränderungen reagieren und die Wahrung des bestehenden Kulturerbes gewährleisten zu können. Die EBRD betrachte die Digitalisierung als Möglichkeit, neue potenzielle Einnahmequellen zu erschließen. Dies könnten etwa Gebühren für die Nutzung digitaler Bibliotheken, Produktplatzierung und Eigenproduktionen sein; die Nutzung der digitalen Infrastruktur für nicht-öffentliche Zwecke oder die Übertragung von Programmen für ausländische Rundfunkveranstalter könnten hinzutreten. Die EBU-Generaldirektorin schloss sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an.

Die Schlussfolgerung der Konferenz war eindeutig: Die osteuropäischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter müssten ihre Angebote unverzüglich in digitaler Technik produzieren und ausstrahlen und ihre veralteten Kassetten-Archive auf den neuesten technischen Stand bringen.

• Press release of the Asia-Pacific Broadcasting Union (ABU) (Pressemitteilung der Asia-Pacific Broadcasting Union (ABU))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16220>

EN

**Cristina Bachmeier**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

**Gericht: Weigerung der EZB Zugang zu Dokumenten zu gewähren ist rechtmäßig**

Mit Urteil vom 29 November 2012 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) entschieden, dass die Weigerung der Europäischen Zentralbank (EZB) Zugang zu Dokumenten zur wirtschaftlichen Lage Griechenlands zu gewähren, rechtmäßig war.

Eine Journalistin beantragte bei der EZB im Jahr 2010 Zugang zu zwei Dokumenten, die sich mit der wirtschaftlichen Lage Griechenlands befassen. Das erste Dokument stellt die wirtschaftliche Situation Griechenlands zum Zeitpunkt März 2010 dar. Das zweite Dokument beschäftigt sich mit Transaktionen einer von der Nationalbank Griechenlands gegründeten Gesellschaft und steht in engem inhaltlichen Zusammenhang zum ersten Dokument. Die EZB verweigerte der Journalistin den Zugang zu beiden Dokumenten und berief sich dabei auf den Schutz der Wirtschaftspolitik Griechenlands und der Europäischen Union und somit auf den Schutz öffentlicher Interessen. Die Journalistin reichte gegen die Entscheidung der EZB Klage ein und begründete dies mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung der Dokumente.

Soweit das öffentliche Interesse durch die Verbreitung von Dokumenten beeinträchtigt werden kann, ist die EZB verpflichtet den Zugang zu diesen Dokumenten zu verweigern, stellte das EuG fest. Eine Abwägung mit dem Interesse der Öffentlichkeit sei aus unionsrechtlicher Sicht insoweit nicht vorgesehen. Das EuG stellte weiterhin fest, dass der EZB bei der Beurteilung der Frage, ob Zugang zu den Dokumenten gewährt werden kann, kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei. Obwohl die Dokumente die Situation Griechenlands zum Zeitpunkt März 2010 darstellen und die Journalistin ihren Antrag auf Zugang erst im Oktober 2010 stellte, hätte die Veröffentlichung der veralteten Dokumente zu negativen Auswirkungen führen können. Es könne nämlich nicht vernünftigerweise ausgeschlossen werden, dass die Marktteilnehmer diese veralteten Informationen irrtümlicherweise doch als noch gültig angesehen hätten. Ein solcher Irrtum könne sich - laut EuG - negativ auf den Zugang Griechenlands zu den Finanzmärkten auswirken. Dies hätte zur Beeinträchtigung einer wirksamen Wirtschaftspolitik Griechenlands und der Union führen können.

• *Press release of the General Court of the European Union* (Die Pressemitteilung des Gerichts der Europäischen Union)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17790>

EN

**Gianna Iacino**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### **KKRT verwarnt Sender wegen Werbung für medizinische Behandlungen**

Der *Keshili Kombetar i Radios dhe Televizionit* (Nationaler Radio- und Fernsehrat - KKRT) hat Hörfunk- und Fernsehsender wegen Werbung für medizinische Produkte verwarnt. Der KKRT befand, dass die Rundfunksender erheblich gegen albanisches Recht verstoßen hatten.

Gemäß Artikel 58 des Gesetzes Nr. 8410 vom 30. September 1998 „Über öffentlichen und privaten Hörfunk und Fernsehen in der Republik Albanien“ ist die Ausstrahlung von Werbespots für verschreibungspflichtige Medikamente oder medizinische Behandlungen unzulässig.

Aufgrund dieser Regelung forderte der KKRT die Unternehmen für elektronische Medien dazu auf, die Ausstrahlung von Werbespots für medizinische Behandlungen verschiedener Gesundheitseinrichtungen einzustellen. Dies wurde erforderlich, nachdem in großem Umfang Werbung für verschiedene, zumeist private Krankenhäuser und Kliniken in und außerhalb Albaniens ausgestrahlt worden war. Sie reichte von allgemeinen Krankenhäusern bis hin zu Spezialkliniken, unter anderem für Schönheitschirurgie.

Nach Auffassung des KKRT verstößt diese Praktik gegen das Gesetz; die Medien sollten von der Ausstrahlung der betreffenden Werbespots absehen. Der Rat betonte in seiner Verwarnung, das Hauptkriterium für die Bewertung von Beschwerden werde die korrekte Umsetzung des Gesetzes und der Lizenzbedingungen sein. Im Einklang mit dem Gesetz würden bei Verstößen ansonsten Sanktionen verhängt werden.

• *KKRT-ja, kërkon zbatimin e ligjit për reklamat.* (Pressemitteilung des KKRT vom Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16228>

SQ

**Ilda Londo**

*Albanisches Medieninstitut*

### AT-Österreich

#### **VwGH bestätigt „Facebook-Verbot“ für den ORF**

Am 22. Oktober 2012 ist das so genannte Facebook-Verbot für den Österreichischen Rundfunk (ORF) durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigt worden. Das höchstinstanzliche Gericht wies die diesbezügliche Beschwerde des ORF als unbegründet ab.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des ORF (KommAustria) hatte im Frühjahr 2012 festgestellt, dass das Bereitstellen einer Facebook-Seite durch den ORF nicht mit dem ORF-Gesetz im Einklang stehe (siehe IRIS 2012-3/9). Der Rechtsbehelf des ORF bei der obersten Rundfunkbehörde, dem Bundeskommunikationssenat (BKS), blieb erfolglos, woraufhin der ORF Klage vor dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof erhob.

Der VwGH begründete seine Entscheidung mit dem Zweck der Norm, „derartige Online-Angebote aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich anderen Medienunternehmen vorzubehalten“. Der Wortlaut des § 4f Abs. 2 Nr. 25 ORF-Gesetz (Verbot von Kooperationen mit sozialen Netzwerken) untersagte dem ORF „jede Form des Zusammenwirkens [...], die den einer Bereitstellung von sozialen Netzwerken durch den ORF selbst gleichzusetzenden Effekt zeitigen“. Der ORF greife durch die Nutzung auf ein bereits vorhandenes, weltweit stark verbreitetes und populäres Netzwerk zu. Gerade dies sieht der Gesetzgeber nur beschränkt als vom öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF gedeckt. Verlinkungen oder Kooperationen mit sozialen Netzwerken sind nur gestattet, soweit ein Zusammenhang mit der eigenen „tagesaktuellen Online-Überblicksberichterstattung“ besteht. Daher sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) gewährte für die Beschwerde des ORF am 16. November 2012 aufschiebende Wirkung. Dadurch kann der ORF die Facebook-Seite vorerst weiter betreiben. Wie der VfGH jedoch betont, lässt diese Entscheidung keine Rückschlüsse auf die endgültige Entscheidung zu. Sollte die Beschwerde vor dem VfGH im Ergebnis scheitern, erwägt der Generaldirektor des ORF weitere rechtliche Schritte auf europäischer Ebene. Weiterhin soll der Gesetzgeber zur Änderung des ORF-Gesetzes angehalten werden. Dem Sender werde der Zugang zu einer der wichtigsten Kommunikationsplattformen weltweit verwehrt, was eine einzigartige Beschränkung darstelle. Die Entscheidung des VfGH in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

• Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Oktober 2012 (ZI 2012/03/0070-12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16213>

DE

**Martin Lengyel**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **KommAustria sieht Tennis Davis Cup nicht als Premium-Sportbewerb**

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2012 hat die österreichische Rundfunkaufsichtsbehörde (Kommunikationsbehörde Austria, KommAustria) eine Beschwerde von 13 privaten Fernsehveranstaltern gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) abgewiesen. Die Beschwerden richteten sich gegen die Übertragung von Tennispartien im Rahmen der Davis Cup-Begegnung zwischen Österreich und Belgien, die im Sport-Spartenprogramm des ORF (ORF Sport +) ausgestrahlt worden waren.

Gemäß § 4b Abs. 4 ORF-Gesetz ist dem ORF die Ausstrahlung so genannter Premium-Sportbewerbe im Sport-Spartenprogramm untersagt. Als Premium-Sportbewerbe gelten solche, denen in der österreichischen Medienberichterstattung breiter Raum zukommt. Die Beschwerdeführer vertraten die Ansicht, der ORF habe auf der Grundlage früherer Medienberichterstattung und angesichts der sportlichen Brisanz der genannten Begegnungen erwarten können, dass dem Sportereignis eine entsprechend hohe mediale Aufmerksamkeit zukommen werde (es ging um den Abstieg aus der Weltgruppe in die niederklassige Regalationsgruppe).

In ihrer Begründung griff die KommAustria auf eine Entscheidung des Bundeskommunikationssenats vom Mai 2012 zurück, wonach eine „vergleichbare mediale Berichterstattung in der Vergangenheit“ zur Einordnung eines Sportwettbewerbs als Premium-Sportbewerb heranzuziehen sei.

Die KommAustria stellte zunächst fest, dass nicht der gesamte Davis Cup, sondern lediglich einzelne Begegnungen zum Vergleich herangezogen werden könnten. Insbesondere bei Sportarten, die sich durch den gesamten Wettkampf innerhalb einer Serie definieren und die vor allem die Möglichkeit eines Aufstiegs oder eines Abstiegs in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Spielklasse beinhalten, müsse der Austragungsmodus und damit auch der konkrete Stand der beteiligten Mannschaften im Bewerb besondere Berücksichtigung finden. Für die vergleichende Beurteilung komme daher die Davis-Cup-Begegnung zwischen Österreich und Chile im Jahr 2009 in Betracht, da in dieser Begegnung ebenso über den Abstieg aus der Weltgruppe entschieden worden war.

Nach einer Auswertung der medialen Begleitung der hier einschlägigen Begegnung im Vergleich zu tatsächlichen Premium-Sportbewerben kam die KommAustria zu dem Schluss, dass der Umfang der Zeitungsberichterstattung allein im vorliegenden Fall keine Rückschlüsse auf ein allgemein erhöhtes mediales Interesse zulasse. Eine intensive Vor- und Nachberichterstattung habe in den Printmedien nicht stattgefunden.

Auch die Auswertung der Fernsehberichterstattung verdeutliche, dass die Berichterstattung nicht annähernd ein Ausmaß erreicht habe, wie es für eine Einordnung als Premium-Sportbewerb erforderlich wäre. ORF eins und ORF 2 hätten die Begegnung lediglich in Kurzberichten verfolgt. Unter den privaten Sendern habe lediglich einer jeweils einen Kurzbericht pro Tag ausgestrahlt.

• Bescheid der KommAustria vom 17. Oktober 2012 (KOA 11.263/12-016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16212>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **ORF-Spartenkanäle müssen in analoge Netze eingespeist werden**

Nach der Medienregulierungsbehörde KommAustria ist nun auch die oberste Rundfunkbehörde, der Bundeskommunikationssenat (BKS), mit Entscheidung vom 5. November 2012 zu dem Schluss gelangt, dass TV-Kabelnetzbetreiber den Spartenkanal ORF Sport + in ihre analogen Netze einspeisen müssen.

Liwest, der zweitgrößte österreichische Kabelnetzbetreiber, hatte den Sportsender bisher nur in das digitale Kabelnetz eingespeist. Daraufhin stellte die KommAustria fest, dass ORF Sport + aufgrund der „Must Carry-Regelung“ in § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (AMD-G) auch in analogen Netzen verbreitet werden muss. Der Rechtsbehelf von Liwest gegen diesen Bescheid vor dem BKS hatte keinen Erfolg und wurde abgewiesen.

Der BKS führte hierzu aus, dass die gesetzlichen Vorgaben eindeutig seien und „kein Raum für eine Wahlfreiheit des Kabelnetzbetreibers, in welcher technischen Form er seiner Verpflichtung nachkommen möchte“, verbleibe. Die damit verbundenen Kosten verursachten keinen unverhältnismäßigen Aufwand.

Liwest behält sich gerichtliche Schritte vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof vor. Der ORF appellierte infolge der Entscheidung an alle Kabelnetzbetreiber, ORF Sport + in ihre analogen Netze einzuspeisen, wie dies durch den größten österreichischen Kabelnetzanbieter (UPC Austria) bereits seit Juli 2012 erfolgt.

• Bescheid des BKS vom 5. November 2012

DE

**Martin Lengyel**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### Klage gegen RTL wegen Beleidigung als „Monster aus der Tiefe“ abgewiesen

Das Landesgericht Korneuburg hat Medienberichten zufolge am 8. November 2012 die Klage eines Niederösterreichers gegen RTL abgewiesen. Der Kläger war im November 2010 während seines Urlaubs auf den Malediven von dem deutschen TV-Sender bei Dreharbeiten zufällig gefilmt worden, wurde später in der Sendung „Deutschland sucht den Superstar 2011 - Recall“ ohne Einwilligung gezeigt und von einem der Moderatoren der Sendung als „Monster aus der Tiefe“ bezeichnet.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits zahlte RTL dem 70-jährigen Kläger einen Pauschalbetrag von EUR 9.000. Durch ein Gutachten wies der Kläger später nach, dass er durch die Veröffentlichung des TV-Beitrages und die Beleidigung eine psychische Erkrankung erlitten habe, und forderte daher vor Gericht weitere EUR 16.000. Die bereits gezahlte Entschädigung erachtete das Gericht indessen als angemessen. Infolge eines Vergleichs mit ähnlichen Fällen von Rufschädigungen wies das Gericht die Klage ab. Der Anwalt des Klägers kündigte an, in die Berufung gehen zu wollen.

**Cristina Bachmeier**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BA-Bosnien Und Herzegowina

### Ansatz für „bedeutenden Wert“ verabschiedet

In seiner Sitzung vom 13. November 2012 hat der Rat der Regulatorna agencija za komunikacije (Regulierungsbehörde für Kommunikation - RAK) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommerzielle Kommunikationen (Gesetz) verabschiedet, mit dem ein neuer Ansatz für die rechtliche Definition des Begriffs „bedeutender Wert“ für beworbene Waren und Dienstleistungen aufgenommen wird. Das Gesetz stuft in seiner geänderten Form jede Einbeziehung

von Waren oder Dienstleistungen in audiovisuelle Angebote oder Hörfunkprogramme unabhängig von ihrem Wert nunmehr als Produktplatzierung ein.

Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Die Anwendung der Bestimmungen zur Produktplatzierung wurde jedoch auf den 1. Januar 2013 verschoben, um den Anbietern von Mediendiensten ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Umsetzung dieser weitreichenden Neuerung des Rechtsrahmens einzustellen (siehe IRIS 2012-1/9).

Ursprünglich betrachtete das Gesetz die Einbeziehung von Waren und Dienstleistungen, die kostenlos zur Einbeziehung in audiovisuelle Programme oder Hörfunkangebote bereitgestellt werden, nur dann als Produktplatzierung, wenn die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von bedeutendem Wert waren. Die RAK wurde beauftragt, im Laufe des Jahres 2012 einen normativen Akt zu verabschieden, der die genauen Bedingungen für einen bedeutenden Wert definiert. Im Einklang mit dieser Verpflichtung erhob und analysierte die RAK Daten über aktuelle Produktionsbudgets, die ihr die Anbieter von Mediendiensten melden, sowie die Ansätze anderer europäischer Länder. Der Analyse zufolge besteht der beste Ansatz für die besondere Situation des audiovisuellen Marktes in Bosnien-Herzegowina, insbesondere unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Produktionsbudgets, darin, den Wert von Waren und Dienstleistungen als irrelevant und jede Bereitstellung von Requisiten als Produktplatzierung zu betrachten. Nach Ansicht der RAK garantiert nur ein solch breiter Ansatz die Grundprinzipien für den Umgang mit Produktplatzierungen, wie etwa die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit, die Vermeidung einer übermäßigen Verkaufsfördernden Wirkung und einer unzulässigen Hervorhebung sowie die Verpflichtung, die Zuschauer zu informieren. Der Vorschlag traf im Zuge der öffentlichen Konsultation nicht auf nennenswerten Widerspruch.

Das geänderte Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

• *Kodeksa o komercijalnim komunikacijama* (Gesetz über kommerzielle Kommunikationen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16198>

BS

**Maida Čulahović**

*Behörde für die Medienregulierung*

## BG-Bulgarien

### Bericht über Anteil europäischer Werke und unabhängiger Produktionen

Am 1. November 2012 hat der Съвет за Електронни Медии (Rat für elektronische Medien - CEM) einen

Bericht über den Anteil europäischer Werke im bulgarischen Fernsehen für das Jahr 2011 veröffentlicht. Artikel 16 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) verpflichtet die Sender, einen Hauptanteil ihrer Sendezeit mit Ausnahme der Sendezeit für Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping, europäischen Werken vorzubehalten. Nach Artikel 17 AVMD-Richtlinie müssen die Sender einen Anteil von mindestens 10 % ihrer Sendezeit ohne die Sendezeit für Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping, europäischen Werken unabhängiger Produzenten vorbehalten.

Die Zusammenfassung für das Jahr 2011 enthält Daten von 47 Fernsehprogrammen mit nationaler Reichweite und 28 Anbietern linearer Mediendienste. Die Anbieter linearer Mediendienste erhielten vorab ein Aufforderungsschreiben, das sie mit Ausnahme dreier Anbieter beantworteten.

27 Sender erfüllten die Maßgaben von Artikel 16 AVMD-Richtlinie und den vorgeschriebenen Hauptanteil europäischer Werke in ihrer Gesamtsendezeit. Der Anteil unabhängiger Produktionen (Artikel 17 AVMD-Richtlinie) wurde dem Bericht zufolge in 23 Programmen erreicht.

Lediglich bei vier Fernsehprogrammen lag der Prozentsatz der Sendezeit für europäische Werke senderunabhängiger Produzenten unter den geforderten 10 %. Zwei von ihnen sind Angebote des Anbieters Fox International Channels. In seiner Antwort erklärte der Anbieter „Fox International Channels Bulgaria“ den niedrigen Prozentsatz unabhängiger europäischer Werke in den Programmen „Fox Crime“ und „Fox Life“ mit deren Besonderheit (die Programme seien Spartenkanäle, die sich mit dem „zivil- und strafrechtlichen System in den Vereinigten Staaten“ bzw. mit dem „American Way of Life“ beschäftigen). In diesem Zusammenhang verwies der Bericht auf Artikel 16 und 17 der AVMD-Richtlinie, wonach die Mindestsendezeit für europäische (unabhängige) Produktionen in Fernsehprogrammen nur dann eingehalten werden muss, wenn deren Anteil im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln erreicht werden kann.

• ДОКЛАДО тносно : прилагането на членове 16 и 17 от Директивата за аудиовизуални медийни услуги за 2011463476464470475460, респективно, чл. 19460 от Закона за радиото и телевизията - европейски произведения в програмите на доставчиците на линейни медийни услуги (Bericht des CEM vom 1. November 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16199>

BG

**Raina Nikolova**  
Neue bulgarische Universität

## CZ-Tschechische Republik

### Rundfunkgesetz geändert

Das Parlament der Tschechischen Republik hat eine Änderung des Rundfunkgesetzes verabschiedet, in der die erhöhte Lautstärke von Werbespots im Vergleich zum restlichen Fernsehprogramm geregelt wird. Dem Hörfunk- und Fernsehrat waren bereits seit geraumer Zeit eine Reihe von Klagen von Zuschauern über die erhöhte Lautstärke von Werbesendungen zugegangen.

Gemäß dem geänderten Rundfunkgesetz ist es die Aufgabe des Rates, bei jeder bedeutenden Erhöhung der Lautstärke während der Fernsehwerbung einzugreifen. Zuvor konnte der Rat nicht gegen die Sender vorgehen, da diese nicht dazu verpflichtet waren, für alle Teile des Programms dieselbe Lautstärke einzuhalten.

Das neue Gesetz basiert auf einem Vergleich der Schallintensitäten der Übertragung vor und nach der Werbung. Aufgrund der praktischen Anwendung der Bestimmungen, insbesondere der technischen Aspekte der Messung der Schallintensität, ermächtigt das Gesetz den Rat, weitere Details in einer Durchführungsverordnung zu regeln.

Fernsehsender müssen nunmehr sicherstellen, dass die Lautstärke von Werbung, Teleshopping und Sponsoring im Vergleich zu Programmen vor und nach Teilen des Programms mit kommerziellen Kommunikationen, nicht zunimmt. Diese Verpflichtung gilt für auch alle audiovisuellen Mittel zur Trennung von Werbung und Teleshopping von anderen Teilen.

• Zákon ze dne 26. října 2012, kterým se mění zákon č. 231/2001 Sb., o provozování rozhlasového a televizního vysílání a o změně dalších zákonů, ve znění pozdějších předpisů, (Gesetz Nr. 406/2012 Slg. zur Änderung von Gesetz Nr. 231/2001 Slg. über Hörfunk- und Fernsehen und zur Änderung anderer Gesetze, in der geltenden Fassung, 26. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16200>

CS

**Jan Fučík**  
Kulturministerium, Prag

## DE-Deutschland

### VG Neustadt an der Weinstraße rügt Vergabe von Drittsendezeiten

Am 23. August 2012 hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße die Vergabe von Drittsende-

zeiten durch die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) beim Hauptprogrammveranstalter Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH (Sat.1) für rechtswidrig erachtet. Gerügt wurde dabei nahezu das gesamte Auswahl- und Zulassungsverfahren, im Wesentlichen aufgrund der mangelnden Beteiligung von Sat.1.

Gem. § 26 Abs. 5 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (RStV) ist Sat.1 verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen. Diese Drittsendezeiten wurden gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 RStV durch die LMK in vier nach Uhrzeit und Sendedauer bestimmten Sendezeitschienen - insoweit rechtmäßig - ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielten - gegen den Willen von Sat.1 - erneut die bisherigen Drittsendezeitenanbieter News and Pictures GmbH & Co. KG sowie die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH.

Dieses Verfahren stufte das VG Neustadt an der Weinstraße aus mehreren Gründen als rechtswidrig ein. Vor allem das Gebot der einvernehmlichen Auswahl gem. § 31 Abs. 4 Satz 3 RStV sei seitens der LMK missachtet worden. Eine einvernehmliche Auswahl mit Sat.1 war zwar im Ergebnis gescheitert. Der RStV sieht für diesen Fall in § 31 Abs. 4 Satz 3-5 jedoch ein mehrstufiges Auswahlverfahren vor, das zwingend zu beachten ist. Die LMK habe Sat.1 bei diesem Auswahlverfahren nicht ausreichend einbezogen und so seine Mitwirkungsrechte nach dem RStV verletzt. Die ordnungsgemäße Beteiligung am Auswahlverfahren sei für die Rundfunkfreiheit von Sat.1 aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wie auch seine Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG von essentieller Bedeutung.

Im Übrigen sei die Zulassung der DCTP rechtswidrig, da die nach § 31 Abs. 5 RStV zwingende Vereinbarung über eine angemessene Finanzierung des Drittsendeprogramms nicht vorlag. Im Zusammenhang mit der Zulassung hatte die LMK die Fortschreibung der für die bisherige Zulassungsperiode geltenden Vergütungsvereinbarung zwischen Sat.1 und DCTP vorgesehen. Die darauf basierende Vergütung erachtete Sat.1 jedoch als unangemessen. Die LMK habe es versäumt, die Angemessenheit der bisherigen Vergütung zu überprüfen. § 31 Abs. 5 und 6 RStV ermächtigen die LMK nicht zur im vorliegenden Fall vorgenommenen staatlichen Auferlegung privatrechtlicher Vereinbarungen. Dies sei mit der Privatautonomie der Rundfunkveranstalter aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

• Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße vom 23. August 2012 (5 K 417/12.NW)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16218>

DE

**Martin Rupp**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Show „Tag des Glücks“ nach ZAK-Verbot eingestellt

Die Show „Tag des Glücks“ der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) ist ab Oktober 2012 nicht mehr im Fernsehen zu sehen. Damit reagierten die beteiligten Unternehmen auf mehrere Entscheidungen der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die die Ausstrahlung der Show in den letzten Jahren mehrmals kritisiert und untersagt hatte.

Die ZAK hatte dabei wiederholt einen Verstoß der Sendung gegen das Verbot der öffentlichen Werbung für Glücksspiel gemäß § 5 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) festgestellt. Der werbliche Charakter der Sendung ergebe sich durch zahlreiche Nennungen der Lotterie in der Moderation sowie durch außerordentlich häufige Einblendungen des entsprechenden Logos. Die ZAK hatte zudem moniert, dass jeder Kandidat zur Teilnahme an der Show ein Los der SKL besitzen muss.

Vollständig verzichtet die Lotterie auf die audiovisuelle Verbreitung der Show jedoch nicht. Die bislang letzte Ausgabe der Sendung wurde Anfang November 2012 auf der Webseite der SKL gestreamt und ist seither in voller Länge dort abrufbar.

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Maßnahmenpaket des RBB zur Steigerung der Gebührenerträge

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) hat seinen Gremien im Spätsommer 2012 einen abschließenden Bericht über das „Maßnahmenpaket zur Erschließung des Teilnehmerpotentials in Berlin“ vorgelegt. Dabei sollen diejenigen Rundfunkkonsumenten zur Entrichtung der Rundfunkgebühr veranlasst werden, die zwar Rundfunkempfangsgeräte bereit halten, bislang jedoch keine Rundfunkgebühr zahlen.

Die Umsetzung des Pakets wurde 2008 von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) angeregt. Der RBB berichtet jährlich über die Umsetzung seiner Maßnahmen. Bezüglich des Marktumfelds Berlin konnte der RBB verzeichnen, dass die Stadt von einem - wenn auch geringen - Wirtschaftswachstum profitieren konnte. Da aber in der Bundeshauptstadt eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, finden sich im Sendegebiet des RBB bundesweit die meisten Gebührenbefreiungen. Um die Teilnehmerdichte in Berlin zu erhöhen, führte der

RBB zahlreiche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durch.

So hielt der RBB etwa eine "Gebührenwoche" im Bezirk Spandau ab. Hierzu wurden den Bürgern Anzeigen, Faltsblätter und Werbebanner im Internet sowie ein TV-Spot in den Wartezimmern der Spandauer Behörden gezeigt. Ferner wurden die Bewohner an Straßenständen mit Informationen rund um das Thema Rundfunkgebührenpflicht versorgt. Infolge dieser Maßnahme wurden etwa 800 neue Geräte angemeldet. Zudem wurde beim RBB die Stelle des "Kommunikationsbeauftragten für das Gebühren- und Beitragsmarketing" geschaffen. Der Kommunikationsbeauftragte ist für jede Art von Marketingmaßnahmen zum Thema Gebührenpflicht und die Gebührenwebseite der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt zuständig und tauscht sich insoweit mit anderen Landesrundfunkanstalten aus. Eine weitere Maßnahme war die intensivierete Werbung für Rundfunkgebühren im Programm des RBB.

Das Anmeldevolumen konnte im Bereich der neuartigen Rundfunkgeräte (z.B. internetfähige PCs oder Mobiltelefone; siehe IRIS 2007-1/11) um ca. 11.000 Neuanmeldungen erhöht werden. Auch Führungen durch die Rundfunkgebäude des RBB, anlässlich derer die Besucher über die Gebührenpflicht und den Einsatz der Gebühren informiert wurden, sollen zu den zahlreichen Neuanmeldungen beigetragen haben.

Der RBB konnte bei den Gebührenerträgen gegenüber 2010 für das Jahr 2011 ein Plus von rund EUR 270.000 verzeichnen. Das Maßnahmenpaket soll nunmehr an das neue Rundfunkbeitragsmodell angepasst werden.

**Leyla Rock**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **Bundesregierung beschließt Registrierungs- pflicht für deutsche Kinofilme**

Am 31. Oktober 2012 hat die Bundesregierung eine Änderung des Bundesarchivgesetzes beschlossen, wonach Hersteller und Mithersteller deutscher Kinofilme künftig verpflichtet sein sollen, diese in einer Datenbank beim Bundesarchiv zu registrieren.

Ziel der Registrierungspflicht ist die Sicherung des nationalen Filmerbes. Filme seien nicht nur Wirtschafts-, sondern zugleich auch Kulturgut, so die Bundesregierung. Die umfassende Erfassung liege daher im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die bislang geltende Pflichthinterlegung öffentlich geförderter Filme bei Filmförderungseinrichtungen von Bund und Ländern ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr ausreichend und eine lückenlose und zentrale Archivierung sämtlicher deutscher Filme vonnöten.

Die Registrierung hat binnen zwölf Monaten ab Erstausführung eines Filmes zu erfolgen. Damit einher geht die Pflicht, dem Bundesarchiv bekannt zu geben, an welchem Ort sich eine archivfähige Kopie des Films befindet.

Als Voraussetzung der Registrierungspflicht muss ein Film für eine öffentliche Aufführung in einem Kino bestimmt sein oder auf einem bedeutsamen Festival oder einer Preisverleihung aufgeführt werden. Als deutsch gelten Filme, wenn die Hersteller ihren Sitz in Deutschland haben. Nicht erfasst werden Filmwerke, bei denen Musik im Vordergrund steht. Diese unterliegen bereits einer Ablieferungspflicht gegenüber der Deutschen Nationalbibliothek. Die Bundesregierung schätzt das Aufkommen auf rund 5.000 Registrierungen pro Jahr.

Das Versäumnis der Registrierungspflicht kann mit bis zu EUR 10.000 Geldbuße geahndet werden. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Form der Pflichtregistrierung sind durch den Staatsminister für Kultur und Medien durch Rechtsverordnung festzulegen.

Der Gesetzentwurf wurde dem Bundesrat am 2. November 2012 zur Stellungnahme zugeleitet.

• Pressemitteilung der Bundesregierung vom 31. Oktober 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16215>

DE

• Gesetzentwurf der Bundesregierung

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16216>

DE

**Martin Rupp**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **Bundestag bewilligt für Kultur EUR 100 Mil- lionen zusätzlich**

Am 9. November 2012 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner abschließenden Sitzung für den Kulturretat EUR 100 Mio. zusätzlich bewilligt. Dies entspricht einer Steigerung der Fördergelder um rund acht Prozent.

Damit ist der Kulturretat im achten Jahr in Folge merklich erhöht worden. Dies sei angesichts der Sparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte und der verfassungsrechtlich verankerten so genannten Schuldenbremse keine Selbstverständlichkeit, so der Staatsminister für Kultur und Medien.

Der Gesamtetat wird EUR 1,28 Mrd. betragen. Die Filmförderung in Deutschland profitiert deutlich von diesen zusätzlichen Mitteln. Der Deutsche Filmförderfonds wird um EUR 10 Mio. auf nunmehr EUR 70 Mio. jährlich aufgestockt (zur jüngsten Verlängerung des Deutschen Filmförderfonds siehe IRIS 2012-10/9). Auch die Kulturstiftung des Bundes, deren Förderung

u.a. dem Film, den neuen Medien und spartenübergreifenden Projekten gilt, wird durch weitere EUR 5 Mio. mit dann EUR 40 Mio. unterstützt.

• Pressemitteilung des Staatsministers für Kultur und Medien vom 9. November 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16217>

DE

**Martin Rupp**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## FI-Finnland

### ISP-Antrag auf Zulassung der Berufung im Fall The Pirate Bay nicht zugelassen

Am 29. Oktober 2012 hat der Oberste Gerichtshof Finnlands die Berufung des Telekommunikations- und IKT-Dienstleisters Elisa Corporation im Fall Pirate Bay (TPB) abgewiesen. Im Gefolge des TPB-Falls in Schweden war im Mai 2011 eine einstweilige Verfügung gegen Elisa vom Tekijänoikeuden tiedotus- ja valvontakeskus ry (Urheberrechtsinformations- und Antipiraterie-Zentrum - TTVK) im Namen der finnischen nationalen Gruppe des internationalen Verbands der Phonindustrie (International Federation of the Phonographic Industry - IFPI) beantragt worden. Ziel war es, die Fortdauer von Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden.

Der Antrag stützte sich auf § 60c des finnischen Urheberrechtsgesetzes (404/1961). Danach kann ein Gericht, das die Sache verhandelt, gemäß Absatz 1 auf Antrag des Rechteinhabers einen Vermittler damit beauftragen, die Zugänglichmachung von mutmaßlich urheberrechtsverletzendem Material für die Öffentlichkeit zu unterbinden (Unterlassungsverfügung). Diese Maßnahme muss im Hinblick auf die Rechte des mutmaßlichen Rechteinhabers, des Vermittlers und des Urhebers als angemessen eingestuft werden können. Absatz 2 regelt die Situation, in der noch keine gerichtlichen Schritte gegen den mutmaßlichen Rechteinhaber unternommen wurden (siehe § 60b). In diesem Fall kann ein Gericht eine einstweilige Verfügung erlassen. Dies ist auch ohne Anhörung des mutmaßlichen Rechteinhabers möglich, wenn es aufgrund der Dringlichkeit des Falls als notwendig betrachtet wird. Die Verfügung bleibt dann bis auf Weiteres in Kraft. Dem mutmaßlichen Rechteinhaber muss unverzüglich Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden, und das Gericht muss entscheiden, ob die Verfügung in Kraft bleibt oder aufgehoben wird (Absatz 3). Die Verfügung darf nicht das Recht Dritter einschränken, Nachrichten zu verbreiten und zu empfangen. Sie tritt in Kraft, wenn der Antragsteller dem Vollstreckungsbeamten die Sicherheit stellt. Die

einstweilige Verfügung erlischt, wenn innerhalb eines Monats keine Klage eingereicht wurde (Absatz 4).

Am 26. Oktober 2011 entschied das Bezirksgericht Helsinki zugunsten von IFPI Finnland. Es wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, und Elisa wurde unter Androhung einer Geldstrafe (EUR 100.000) verpflichtet, TPB-Domänen von ihren Servern zu nehmen und den Zugang zu von TPB verwendeten IP-Adressen zu sperren. Die Maßnahmen in Bezug auf die Abonnements wurden im Januar 2012 nach dem Vollstreckungsbescheid ergriffen. Elisa legte Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts ein, doch das Berufungsgericht Helsinki revidierte es in seiner Entscheidung vom 15. Juni 2012 nicht. Die einstweilige Verfügung wurde angesichts der offensichtlichen Wirkungslosigkeit rechtlicher Maßnahmen und der Zugänglichkeit des mutmaßlichen Rechteinhabers als erforderlich erachtet. Das Gericht erklärte zudem, die einstweilige Verfügung könne längerfristig sein, wenn die Beklagten in der Hauptsache nicht vorgeladen werden können. Dies allein führe jedoch nicht zu einer unbegrenzten Dauer. Um eine Präzedenzentscheidung zu erwirken, beantragte Elisa schließlich die Zulassung der Berufung vor dem Obersten Gerichtshof, die jedoch nicht erteilt wurde.

• *Helsingin käräjäoikeuden päätös, 26/10/2011, No 41552* (Urteil des Bezirksgerichts Helsinki, 26. Oktober 2011, Nr. 41552)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16227>

FI

• *Helsingin hovioikeuden päätös, 15/06/2012, No 1687* (Urteil des Berufungsgerichts Helsinki, 15. Juni 2012, Nr. 1687)

FI

• *Korkeimman oikeuden päätös, 29/10/2012, No 2187* (Urteil des Obersten Gerichtshofs, 29. Oktober 2012, Nr. 2187)

FI

**Anette Alén-Savikko**

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht/  
Universität Helsinki, Facing the Coordination  
Challenge/ Communication Research Centre,  
Universität Helsinki*

## FR-Frankreich

### Keine Haftung für Website, die über Deep-Linking Zugang zu Catch-up-TV-Sendungen anbietet

Am 31. Oktober 2012 hat der *Cour de cassation* (Oberstes französisches Revisionsgericht) die Berufungsklage des französischen Medienkonzerns M6 gegen das Urteil des Berufungsgerichts zurückgewiesen, das sämtliche Anträge von M6 in einem Rechtsstreit zwischen der Betreibergesellschaft der Online-Plattform TV-replay.fr, die Catch-up-TV-Sendungen anbietet, und M6 abgelehnt hatte (siehe IRIS 2011-6/17). Der Betreiber der Sender M6 und W9 sowie der Videoabrufdienst M6replay und W9replay beanstandete insbesondere, dass Internetnutzer über TV-replay.fr

durch sogenanntes Deep-Linking von Hypertext-Links direkten Zugang zu Programmen erhielten, statt zunächst auf die Startseiten von M6replay und W9replay geführt zu werden. M6 erklärte, es handle sich um eine Verletzung der allgemeinen Nutzungsrechte seiner Abrufdienste sowie um eine Verletzung der Urheberrechte und seiner Rechte als Datenbankhersteller. Die von TV-replay praktizierte Verlinkung auf Video-Clips stelle unlauteren Wettbewerb und Trittbrettfahrertum dar.

Die oberste Gerichtsinstanz gab in einem ersten Schritt dem Berufungsgericht Recht, welches erklärt hatte, das einfache Hochladen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Internetseiten M6 und W9, die über ein halb verdecktes Tab im unteren Bereich des Bildschirms abgerufen werden können, reiche nicht aus, um die Nutzer der angebotenen Dienste vertraglich zu binden. Auch aus dem Mahnschreiben der Gruppe M6 an die beklagte Betreibergesellschaft der Website TV-replay.fr mit der Aufforderung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu respektieren, ergebe sich für die Betreibergesellschaft keine vertragliche Verpflichtung, sich daran zu halten.

Das Oberste Revisionsgericht urteilte ferner, das Berufungsgericht habe zu Recht erklärt, dass die Produktionsgesellschaften von M6 als Rechteinhaber der ausgestrahlten Programme nicht gemeinsam eine Verletzung nicht näher bezeichneter Rechte für sich hätten beanspruchen können. Sie hätten es versäumt, die einzelnen Rechte jeder Gesellschaft an den Werken zu benennen, die die beklagte Gesellschaft auf ihrer Website tv-replay nach Ausstrahlung der Werke über die Fernsehsender zugänglich macht. Das Gericht lehnte zudem den Klagegrund mit Blick auf eine Verletzung der Rechte der Gruppe M6 als Hersteller von Datenbanken ab. Ferner stellte das Gericht fest, dass Nutzer der strittigen Internetseite über ein Navigationsfenster der Catch-up-TV-Internetseiten der Sender zu den von ihnen gesuchten Programmen geführt werden. Dieses Fenster eröffnet für sie den Zugang zu allen Funktionen der Websites sowie zu den Werbebannern. Das Berufungsgericht hatte daraus geschlossen, der Vorwurf des Umgehens des normalen Navigationsverfahrens sei nicht belegt und folglich sei auch der Vorwurf des Trittbrettfahrertums haltlos. Damit habe das Berufungsgericht, so das Revisionsgericht, sein Urteil korrekt begründet. Mit diesem Urteil endet der Rechtsstreit, bei dem nichtsdestoweniger die Frage offenbleibt, mit welchen Mitteln sich die Rechteinhaber gegen den Zugang zu ihren Inhalten über Hyperlinks zur Wehr zu setzen können.

• *Cour de cassation (1<sup>re</sup> ch. civ.)*, 31 octobre 2012 - *Société Métropole Télévision* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 31. Oktober 2012 - *Société Métropole Télévision*)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## **Rechtmäßigkeit der Klausel eines Filmproduktionsvertrags, die Vertragskündigung wegen fehlender finanzieller Förderung vorsieht**

Ein unveröffentlichtes Urteil des Pariser Berufungsgerichts vom 16. März 2012 präzisiert die Rahmenbedingungen hinsichtlich der in Artikel L. 132-27 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankerten Nutzungsverpflichtung eines Produzenten in Bezug auf ein audiovisuelles Werk. Insbesondere wird der Bereich „Produktionsverpflichtung“ behandelt; hierbei zeigt sich, dass die tatsächliche Herstellung eines Films von der Möglichkeit des Produzenten abhängt, die notwendigen finanziellen Mittel zusammenzutragen.

Im vorliegenden Fall sollten zwei Regisseure eine Adaption der musikalischen Erzählung „Piccolo, Saxo et Compagnie“ als abendfüllenden Animationsfilm produzieren. Hierzu hatten sie mit einer Produktionsgesellschaft einen Vertrag zur Abtretung der Urheberrechte der Regisseure unterzeichnet. Dieser Vertrag wurde ein Jahr später aufgrund finanzieller Probleme der Produktionsgesellschaft ausgesetzt. Trotz dieser Kündigung unterzeichnete der Produzent mit einem der Urheber und Regisseure einen gesonderten Vertrag über die Abtretung der Urheberrechte, die sich auf eine Reihe grafischer Werke bezogen. Ein halbes Jahr später informierte die Produktionsgesellschaft die Urheber darüber, dass das Vorhaben endgültig aufgegeben worden und der Abtretungsvertrag damit aufgelöst sei. Vier Jahre später allerdings lief der Film „Piccolo, Saxo et Compagnie“, der mit zwei anderen Ko-Produzenten gedreht worden war, im Kino. Die Regisseure verklagten daraufhin die Ko-Autoren des audiovisuellen Werks sowie die Produktionsgesellschaften wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung der Verpflichtung zur Vertragstreue und der Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln, sowie wegen missbräuchlicher Vertragskündigung.

Die Berufungskläger machten insbesondere geltend, die Klausel ihres Urhebervertrags, derzufolge eine Vertragskündigung ausgesprochen werden konnte, wenn „es dem Produzent nicht gelingt, die für die Deckung der Film- und Produktionskosten notwendigen finanziellen Mittel zusammenzutragen“, sei nichtig, weil sie rein potestativer Art sei. In Artikel 1174 des *Code civil* (französisches Zivilgesetzbuch) heißt es: „Jede Verpflichtung ist nichtig, wenn sie von Seiten des Verpflichteten eine rein potestative Bedingung darstellt.“ Die Kläger gaben an, die Kündigung habe auf fadenscheinigen Begründungen beruht; die angebliche Unmöglichkeit der Finanzierung zur Deckung der Filmkosten, im Rahmen derer mit der Filmproduktion begonnen werden sollte, sei nicht belegt worden. Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, eine rein potestative Bedingung sei nichtig, wenn die Ausübung der Verpflichtung lediglich vom Willen einer

der Vertragsparteien abhängige. Dies sei im vorliegenden Fall aber nicht der Fall, da die Gesamtfinanzierung des Films nicht von der beklagten Produktionsgesellschaft abhing, sondern von Dritten, welche die Gesellschaft überzeugen musste, ihr Unterstützung zu leisten. Das Gericht analysierte eingehend die zeitliche Abfolge der Tatsachen und kam zu dem Schluss, dass der Produzent ungeachtet aller von ihm getroffenen Maßnahmen keine ausreichenden Finanzmittel an die Hand bekommen hatte, um die Produktionskosten des Films wie vorgesehen zu decken. Weder beim erstinstanzlichen Gericht noch beim Berufungsgericht sei der Nachweis erbracht worden, dass die angeblichen arglistigen Täuschungsmanöver tatsächlich erfolgt waren. Die Kündigung der Urheberrechtsverträge mit den Regisseuren sei somit nicht missbräuchlich gewesen. Einer der Berufungskläger, der einen gesonderten Vertrag über eine Reihe grafischer Werke abgeschlossen hatte, gab an, die Kündigung des Urheberrechtsvertrags habe die Kündigung des Vertrags über die grafischen Elemente zur Folge gehabt. Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil, welches diese Anträge mit der Begründung abgewiesen hatte, die genannten Verträge seien juristisch gesehen unabhängig voneinander geschlossen worden und bezögen sich zudem nicht auf das gleiche Objekt.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 2), 16 mars 2012 - Olivier B. et Laurent B. c. Haut et Court et a.* (Berufungsgericht von Paris (Abt. 5, Kammer 2), 16. März 2012 - Olivier B. und Laurent B. gegen Haut et Court u. a.)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Regierung erwägt Zusammenlegung von CSA und ARCEP

Am 21. August 2012 hat der französische Premierminister Überlegungen mit Blick auf eine Zusammenlegung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) und der *Autorité de régulation des communications électroniques et des Postes* (Regulierungsstelle für Tele- und Postkommunikation - ARCEP) angekündigt. Er beauftragte mehrere Minister damit, ihm bis Ende November Vorschläge über die notwendigen gesetzlichen und regulatorischen Änderungen vorzulegen. Es steht außer Frage, dass in der heutigen Zeit, in der audiovisuelle Inhalte zunehmend über festes und mobiles Internet verbreitet werden, die Notwendigkeit besteht, die Effizienz der Regulierung der elektronischen Kommunikation und des audiovisuellen Sektors zu überdenken. Zum jetzigen Zeitpunkt gilt für die drahtlos übertragenen audiovisuellen Inhalte eine inhaltliche Regulierung, die insbesondere Qualität und Vielfalt gewährleisten soll, während für über Internet verbreitete Inhalte eine weniger starke, zum Teil sicherlich unzureichende Regulierung gilt.

Die beiden betroffenen Regulierungsbehörden haben dem Premierminister im Oktober jeweils eine eigene Stellungnahme zukommen lassen. Für die ARCEP besteht die wichtigste Frage in der notwendigen Anpassung der im Gesetz vom 30. September 1986 verankerten Vorgaben für den audiovisuellen Bereich. Die Behörde hält drei Ansätze für denkbar. Der erste Ansatz sieht die Aufrechterhaltung der starken Regulierung der audiovisuellen Inhalte im Sinne der kulturellen Ausnahme vor, die allerdings auf neuen Grundlagen basieren soll, welche die durch das Internet bedingten Umwälzungen berücksichtigen würden. In diesem Falle würden die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des CSA und der ARCEP sehr unterschiedlich bleiben, so dass es für eine Zusammenlegung der beiden Behörden keinen triftigen Grund gäbe. Im Rahmen des zweiten Ansatzes schlägt die ARCEP vor, per Gesetz eine gemeinsame Instanz der beiden Regulierungsorgane zu schaffen, die sich vollständig oder zum Teil aus Mitgliedern der beiden Gremien zusammensetzen würde und Entscheidungsbefugnis bei Themen hätte, die für beiden Seiten von Interesse sind. Bei diesem Ansatz würde die ARCEP die technisch-ökonomische Regulierung der beiden Sektoren gewährleisten, während der CSA die audiovisuellen Inhalte kontrollieren würde. Der letzte Ansatz schließlich sieht eine vornehmlich wirtschaftliche Regulierung der Akteure des audiovisuellen Sektors vor. In diesem Fall wäre ein Zusammenschluss der beiden Behörden sinnvoll, allerdings hielte es die ARCEP bei diesem Ansatz für erforderlich, dass die neu geschaffene Behörde über zusätzliche Zuständigkeiten im Bereich des Wettbewerbsrechts verfüge und sämtliche oder zumindest einen Teil der Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich der terrestrischen Übertragung, die derzeit der *Agence nationale des fréquences* (französische Frequenzagentur - ANF) obliegen, übernehmen würde. Damit würde man sich dem Modell der britischen Regulierungsbehörde OFCOM nähern. Bei allen drei Ansätzen stellt die ARCEP fest, dass der Teil, der die Regulierung des audiovisuellen Sektors im Bereich der kulturellen Ausnahme betrifft, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Pierre Lescure übertragenen Mission abhängt.

Der CSA hat zwei Vorschläge in Bezug auf eine mögliche Neugestaltung der Regulierung vorgelegt. Der erste Vorschlag besteht in einer schrittweisen, in zwei Etappen vorgesehenen Zusammenlegung von CSA und ARCEP. In der ersten Etappe sollen die beiden bestehenden Behörden getrennt bleiben, jedoch ist die Schaffung einer paritätisch besetzten, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Regulierungsinstanz geplant, in der ein Teil oder sämtliche Mitglieder beider Gremien vertreten wären. Aufgabe dieser Instanz wäre es, über Themen von gemeinsamem Interesse zu entscheiden, etwa über die Frequenzverwaltung, die wirtschaftliche Regulierung oder die Regulierung der Online-Dienste, die gesetzlich geregelt werden könnten. In einem zweiten Schritt würde eine einzige Instanz geschaffen. Diese würde aus zwei Gremien unter dem Vorsitz ein und derselben Person bestehen. Ein Gremium wäre für die Inhalte und den

Pluralismus zuständig, das andere für Infrastrukturen und Netze. Eine derartige Zusammenlegung hätte laut CSA zahlreiche Vorteile: eine Optimierung der Frequenzverwaltung, eine verbesserte Ausstrahlung der Inhalte sowohl über feste als auch mobile Datennetze, Klärung der Frage der zuständigen Behörde bei Streitigkeiten in Bezug auf Probleme beim Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, und garantierte Berücksichtigung der Finanzierung der audiovisuellen und Kinofilmproduktion im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der Neutralität der Netze. Der zweite, drastischere Vorschlag des CSA besteht in der Schaffung einer einzigen Institution mit einem einzigen Gremium. Die Aufsichtsbehörde befürchtet jedoch Widerstände gegen diese Option und hält sie insofern für verfrüht. Der CSA weist vor allem auf die Gefahr hin, dass angesichts starker wirtschaftlicher und wettbewerbstechnischer Argumente die kulturellen und gesellschaftlichen Aspekte zu kurz kämen.

Es steht zu erwarten, dass sich die Regierung unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen demnächst zur weiteren Entwicklung dieses Fusionsprojektes äußern wird.

• ARCEP, *Réflexions sur l'évolution, à l'ère d'internet, de la régulation de l'audiovisuel et des communications électroniques et sur ses conséquences*, octobre 2012 (ARCEP, Überlegungen zur Entwicklung der Regulierung des audiovisuellen Bereichs und der elektronischen Kommunikation im Zeitalter des Internets und zu den daraus resultierenden Folgen, Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16224>

FR

• CSA, *Contribution à la réflexion sur l'évolution de la régulation de l'audiovisuel et des communications électroniques*, octobre 2012, 16 pages (CSA-Beitrag zur Überprüfung der Entwicklung der Regulierung des audiovisuellen Bereichs und der elektronischen Kommunikation, Oktober 2012, 16 Seiten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16234>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## CSA befasst sich mit der Frage der *scripted reality*

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat angekündigt, mit Blick auf *scripted reality*-Formate (fiktive Reality-Shows) ab dem 19. November 2012 eine Anhörung der betroffenen Fachkreise (Produzenten, TV-Sender, Drehbuchautoren, Verwertungsgesellschaften) durchzuführen. Die erste Sendung in diesem Format in Frankreich war „Le jour où tout a basculé“ (Der Tag, an dem sich alles veränderte), in der auf Fakten basierende Geschichten rekonstruiert werden. Die Sendung wurde vom öffentlich-rechtlichen Sender France 2 im Juli 2011 ausgestrahlt. Seitdem zählt dieses preiswerte Format, eine Kombination aus Fiktion, Magazinsendung und Reality-TV, zum täglichen Angebot zahlreicher öffentlich-rechtlicher und privater Sender. Dies löst innerhalb von Medienfachkreisen Besorgnis

aus. Der CSA soll nunmehr zu der Frage Stellung beziehen, ob diese Sendungen als Fiktion angesehen werden können und somit in die Ausstrahlungsquoten der Sender für Spielfilme einzurechnen sind, was zur Folge hätte, dass sie Anspruch auf Unterstützung durch das *Centre national du cinéma* (französisches Filminstitut - CNC) hätten. Die Meinungen hierüber sind geteilt. Medienschaffende der Spielfilmbranche plädieren dafür, *scripted reality*-Formate nicht als Fiktion anzuerkennen, da Sender ansonsten weniger Aufträge für *œuvres patrimoniales* (Werke, die sich dem französischen kulturellen Erbe zuordnen lassen, darunter Spielfilme, Dokumentarfilme, Zeichentrickfilme) erteilen würden. Einige Anbieter hingegen, beispielsweise TF1, melden beim CSA von ihnen ausgestrahlte *scripted reality*-Sendungen als Spielfilme. Während sich ein Mitglied der Aufsichtsbehörde bereits dafür ausgesprochen hat, dieses Format in die Spielfilmquote der Sender einzurechnen, erklärte die Vorsitzende der CSA-Kommission „Audiovisuelle Produktion“, die Aufsichtsbehörde prüfe jede einzelne Sendung, wobei durchaus die Möglichkeit bestehe, ein *scripted reality*-Format als Spielfilm einzustufen, sofern bei diesem Format Autoren, Regisseure und Schauspieler tätig seien. Die Kommission lässt zudem die Qualität der *scripted-reality*-Formate außer Acht. Die Ministerin für Kultur und Kommunikation hat ihrerseits mit ihrer Erklärung, *scripted reality*-Formate gehörten nicht in das öffentlich-rechtliche Fernsehen, einen weiteren Aspekt thematisiert. Die Meinung des CSA zu diesem Thema wird mit Spannung erwartet.

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### Entscheidung des Wettbewerbsberufungsgerichts zu Pay-TV

Das britische Wettbewerbsberufungsgericht, ein Sondergericht zur Prüfung von Berufungen gegen Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden, hat sein Urteil zum Beschluss der Kommunikationsregulierungsbehörde Ofcom, Sky eine *Must-Carry*-Regelung für Großkunden aufzuerlegen, veröffentlicht. Nach dieser Regelung war Sky verpflichtet, seine Kanäle Sky Sports 1 und 2 konkurrierenden Pay-TV-Endanbietern als Großkunden zu einem von der Ofcom festgesetzten Preis anzubieten (siehe IRIS 2010-5/26). Gegen diesen Beschluss legten Sky, Virgin Media, BT und die Premier League Berufung ein.

Sky führte drei Gründe für die Berufung an. Erstens habe die Ofcom nicht die Befugnis, in den Pay-TV-Markt einzugreifen, da sie vorrangig für den Endkundenwettbewerb und nicht für den Wettbewerb bei der

Bereitstellung lizenzierter oder vernetzter Dienste zuständig sei, wie im Kommunikationsgesetz von 2003 festgelegt. Das Berufungsgericht wies dieses Argument mit dem Hinweis zurück, letzterer Satz schließe Endkundenwettbewerb mit ein. Des Weiteren machte Sky geltend, die Ofcom habe bei der Feststellung der Wettbewerbsbelange keinen Ansatz verfolgt, der sich auf die Wettbewerbsvorschriften nach dem EU-Recht und dem Wettbewerbsgesetz von 1998 gründet. Auch dieses Argument wurde vom Gericht zurückgewiesen, das befand, die Ofcom sei bei der Wahrnehmung ihrer Vollmachten nach dem Kommunikationsgesetz nicht gehalten gewesen, diese Vorschriften, und insbesondere diejenigen im Hinblick auf den Missbrauch einer beherrschenden Stellung anzuwenden.

Als drittes Argument führte Sky an, die Erkenntnis der Ofcom, Sky praktiziere mutmaßlich keinen konstruktiven Umgang mit anderen Endanbietern und versage Großkundenlieferungen, sei unbegründet. Das Gericht prüfte die Beweise in Bezug auf Verhandlungen mit konkurrierenden Anbietern sehr eingehend und befand, sie seien von der Ofcom falsch interpretiert worden, und einige der wesentlichen Tatsachenerkenntnisse der Ofcom mit den Beweisen nicht vereinbar. Das Berufungsgericht befand, dass Sky im Allgemeinen mit anderen Endanbietern konstruktiv umgehe, wengleich eine starke Tendenz zur Eigenvermarktung vorliege. Somit gab es dem dritten Argument von Sky statt und ließ die Berufung zu. Angesichts dieses Beschlusses hielt es das Gericht nicht für erforderlich, die Berufungsgründe anderer Parteien zu prüfen.

• *British Sky Broadcasting Limited, Virgin Media, The Football Association Premier League and British Telecommunications plc v. Office of Communications*, [2012] CAT 20, 8 August 2012 (British Sky Broadcasting Limited, Virgin Media, The Football Association Premier League und British Telecommunications plc gegen die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, [2012] CAT 20, 8. August 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16196>

EN

**Tony Prosser**

*School of Law, University of Bristol*

## HU-Ungarn

### Große Privatsender starten neue Kanäle

Im Oktober 2012 wurde in Ungarn der neue Kanal der RTL-Gruppe, RTL II, als Ergänzung von RTL Klub eingeführt. Kurz darauf, im November, folgte mit SuperTV2 ein zweiter Kanal von TV2, dem zweitgrößten kommerziellen Anbieter Ungarns. In den letzten Jahren ist die Programmauswahl in Ungarn im Zuge des wirtschaftlichen Wachstums der Anbieter kontinuierlich gewachsen. Typischerweise bedeutete dies neue Kanäle der im Ausland registrierten Muttergesellschaften, wie zum Beispiel Film+, Sorozat+ oder Cool TV

der RTL-Gruppe, oder Fem3 und Pro4 von TV2. Die kleineren Anbieter zogen nach.

Die von Nielsen Audience Measurement Kft. erhobenen Zuschauerdaten zeigen, dass die RTL-Gruppe und TV2 im Jahr 2011 gemeinsam 38,8 % der ungarischen Zuschauer erreichten. Im Jahr 2000 waren es noch 67,3 % gewesen. Der Grund für die gesunkenen Marktanteile der beiden größten kommerziellen Sender mit nationaler Reichweite liegt im Aufkommen von Spartenkanälen, die sich an ein Nischenpublikum wenden. Daher beschlossen die Eigentümer der RTL-Gruppe und von TV2, eigene neue Kanäle zu starten. Zuschauer, die sich von den beiden landesweiten Sendern abwandten, blieben den Unternehmen dadurch letztlich doch erhalten und generierten für die beiden Akteure im ungarischen Rundfunk weiterhin Umsätze.

Als neue Entwicklung behalten die neuen Sender ihren ursprünglichen Namen bei (RTL Klub - RTL II; TV2 - SuperTV2). Beide Unternehmen haben sich dafür entschieden, die Marke beizubehalten und zu erweitern. Abgesehen vom Namen selbst werden die wichtigsten Sendungen und die weithin bekannten Gesichter gewiss den Zusammenhang zwischen den entsprechenden Kanälen deutlich machen; ein Scheitern der neuen Kanäle würde der Marke der RTL-Gruppe bzw. TV2 insgesamt schaden.

Die Einführung der beiden neuen Kanäle deutet auch auf die anhaltenden Veränderung der Geschäftsmodelle im Rundfunk hin. RTL Klub und TV2 werden weiterhin über die analoge terrestrische Plattform kostenlos ausgestrahlt und erzielen daher keine Umsätze aus alternativen Plattformen wie Kabel, Satellit oder IPTV, während RTL II und SuperTV2 von den Gebühren profitieren, die die Haushalte an Kabel- und Satellitenbetreiber zahlen. Die Sender setzen daher mehr und mehr auf die verlässlichen Gebühren der Haushalte und immer weniger ausschließlich auf die unbe-rechenbaren Werbeeinnahmen.

Aus Sicht der Anbieter bieten die beiden neuen Sender jedoch den großen Vorteil, dass sie außerhalb Ungarns registriert sind und dadurch die Regulierung durch den ungarischen Medienrat erschwert ist. Dieses Problem ist jedoch nicht neu. Die Mehrheit der ungarisch-sprachigen Kanäle wird schon heute von Firmenzentralen aus betrieben, die außerhalb Ungarns angesiedelt sind.

**Gábor Polyák**  
*Mertek Media Monitor*

## IE-Irland

### **Psychic Readings Live verstößt wiederholt gegen den Rundfunkkodex**

In seinen Sitzungen im September und Oktober 2012 hat der Compliance-Ausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) eine Reihe von Beschwerden von Zuschauern der von TV3 ausgestrahlten Sendung *Psychic Readings Live* bestätigt. Die Beschwerden waren gemäß Art. 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 erhoben worden; darin wurde vorgebracht, dass die Sendungen gegen eine Reihe von Artikeln des Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen der BAI verstoßen (siehe IRIS 2011-7/29).

Kommerzielle Kommunikationen für Wahrsager und übersinnliche Dienstleistungen sind nach Art. 8 Abs. 10 des Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen der BAI zulässig, solange der Dienst eindeutig als Unterhaltungsdienstleistung gekennzeichnet ist (Art. 8 Abs. 10 Ziff. 1). Programme dieser Art dürfen weder Behauptungen in Bezug auf Gesundheit (Art. 8 Abs. 10 Ziff. 4) noch Behauptungen enthalten, Moderatoren würden Kontakt zu verstorbenen Personen aufnehmen (Art. 8 Abs. 10 Ziff. 3). Jegliche Behauptung in Bezug auf die Vorhersage zukünftiger Ereignisse muss deutlich als subjektive Meinung und nicht als Tatsache gekennzeichnet werden (Art. 8 Abs. 10 Ziff. 2). Kommerzielle Kommunikationen dieser Art müssen zudem mit der nötigen Verantwortung gegenüber jedem Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt aufbereitet werden und dürfen deren Interessen nicht beeinträchtigen (Art. 3 Abs. 1).

Das Programm, bei dem Zuschauer live anrufen können, wurde im Juni 2012 zum ersten Mal ausgestrahlt und löste sechs separate Beschwerden zu sieben zwischen dem 21. Juni und dem 27. August 2012 ausgestrahlten Sendungen aus. Die BAI gab drei Beschwerden nach Art. 8 Abs. 10 Ziff. 4 des Kodexes statt, die sich auf Behauptungen zu Gesundheitsfragen bezogen. Dabei ging es um Sendungen, in denen:

- der Moderator einer Anruferin erklärte, sie neige zu Depressionen;
- der Moderator einer Anruferin erklärte, sie werde Zwillinge bekommen, und weitere zukünftige Schwangerschaften vorausgesagt wurden, und
- der Moderator die Anfrage einer Anruferin zu den Ergebnissen eines Brustkrebstests, auf die sie wartete, mit Hilfe von Tarot-Karten beantwortete.

Die BAI räumt ein, dass eine Unterhaltungsindustrie existiert, die sich um so genannte Wahrsager und Übersinnliches dreht. In das Programm wird nun am unteren Bildschirmrand ein Lauftext zur Klarstellung

eingebildet, dass „alle Äußerungen subjektive Meinungen und keine Tatsachen“ sind; darüber hinaus wird in der linken oberen Ecke des Bildschirms die Kennzeichnung „Unterhaltungsdienst“ eingeblendet. Der Compliance-Ausschuss bestätigte jedoch spezielle Beschwerden nach Art. 8 Abs. 10 Ziff. 1 und Art. 8 Abs. 10 Ziff. 2 des Kodexes und befand, dass in Fällen, in denen ein Moderator eindringlich und wiederholt Behauptungen während einer Sendung aufstellt, die seine Fähigkeit zur Vorhersage der Zukunft oder deren Genauigkeit betreffen, diese Hinweise zusammengekommen den Lauftext und die Bildschirmkennzeichnung der Show als Unterhaltungsdienst untergraben und ihnen widersprechen und gegen den Kodex verstoßen.

Der Compliance-Ausschuss war ferner der Auffassung, dass das Programm bei vier bestimmten Sendungen die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 des Kodexes nicht eingehalten habe, nach denen kommerzielle Kommunikationen legal, ehrlich, anständig und wahrheitsgemäß sein, die Interessen der Zuschauer wahren und mit der nötigen Verantwortung gegenüber jedem Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt aufbereitet sein müssen.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Broadcasting Complaints Decisions (October 2012)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden (Oktober 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16188>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Broadcasting Complaints Decisions (November 2012)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden (November 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16189>

EN

**Damien McCallig,**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

### **Überarbeitung der Kodizes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen für Kinder**

Am 12. Oktober 2012 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) die Ergebnisse der Konsultationen zur Überarbeitung der Kodizes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen für Kinder (siehe IRIS 2011-7/29) bekannt gegeben. Die revidierten Kodizes sollen insbesondere eine Regelung in Bezug auf Produkte mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt (HFSS) bieten.

Nach Art. 42 des Rundfunkgesetzes von 2009 ist die BAI verpflichtet, Werbekodizes zu erarbeiten, durch die die öffentlichen Gesundheitsinteressen von Kindern geschützt werden, und kann Werbung in einem Rundfunkdienst für eine oder mehrere Kategorien von Lebensmitteln untersagen. Vor der ersten Stufe eines zweistufigen Konsultationsprozesses, der im September 2011 eingeleitet wurde, berief die BAI eine Facharbeitsgruppe, um die gesundheitlichen Anliegen von

Kindern in Irland zu untersuchen und zu prüfen, ob die an Kinder gerichtete Werbung für HFSS-Lebensmittel und -Getränke eingeschränkt werden sollte (siehe IRIS 2011-7/29).

Der Bericht der Arbeitsgruppe empfahl als Mechanismus zur Bestimmung von HFSS-Lebensmitteln und -Getränken das Modell für Nährwertprofile, das von der britischen Lebensmittelbehörde *Food Standards Agency* speziell für die Rundfunkregulierung (siehe IRIS 2007-1/20) entwickelt worden war. In der ersten Stufe der Konsultationen sollten die Ansichten der Öffentlichkeit zum Bericht der Facharbeitsgruppe ermittelt werden. Gestützt auf die Erkenntnisse aus dieser Konsultation verabschiedete die BAI das Modell für Nährwertprofile zur Definition von HFSS-Lebensmitteln und -Getränken und erarbeitete Entwürfe für Kodizes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen für Kinder, die spezielle Vorschriften enthalten, mittels derer Werbung für weniger gesunde HFSS-Lebensmittel und -Getränke eingeschränkt wird. Wie in Art. 44 des Rundfunkgesetzes von 2009 vorgesehen, wurden die Kodexentwürfe dann zur Konsultation freigegeben.

In der zweiten Stufe des Konsultationsprozesses wurden weitere Meinungen zum Modell für Nährwertprofile und zu den speziellen Vorschriften und Einschränkungen geprüft, die in den Entwürfen enthalten sind. Als Ergebnis dieser Stufe im Konsultationsprozess wurde Käse, der ursprünglich mit berücksichtigt worden war, aus dem Modell für Nährwertprofile herausgenommen. Diese Änderung erfolgte aufgrund der Empfehlung des Gesundheitsministeriums, in der der gesundheitliche Nutzen von Käse und die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung von Käse im irischen Kontext dargestellt wurden. Werbespots für Käse werden jedoch eine Einblendung beinhalten, die die empfohlene tägliche Höchstmenge angibt.

Nach der zweiten Konsultationsstufe wurden die spezifischen Vorschriften, die im Entwurf des Kodex für kommerzielle Kommunikationen für Kinder vorgeschlagen werden, von der BAI endgültig ausgearbeitet. Für kommerzielle Kommunikationen für HFSS-Lebensmittel und -Getränke gilt somit Folgendes:

- Sie sind in Kinderprogrammen gemäß der Definition im Kodex unzulässig;
- sie dürfen keine Prominenten oder Sportler zeigen;
- sie dürfen keine Figuren aus Kindersendungen zeigen;
- sie dürfen keine lizenzierten Figuren, zum Beispiel Figuren und Charaktere aus Kinofilmen zeigen;
- sie dürfen keine Angaben zu Gesundheit und Nährwert beinhalten, und
- sie dürfen keine Aktionsangebote umfassen.

Die BAI erstellte zudem die abschließenden Vorschriften für den Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen, die HFSS-Werbung dahingehend einschränken, dass maximal 25 Prozent der von einem Rundfunkveranstalter verkauften Werbezeit für HFSS-Lebensmittel und -Getränke genutzt werden darf. Darüber hinaus darf in jeder Werbeunterbrechung nur ein Viertel der Spots HFSS-Produkte bewerben. Die überarbeiteten Kodizes werden offiziell im Januar 2013 eingeführt und nach einer Vorlaufzeit am 1. Juli 2013 in Kraft treten.

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI Signals new rules to govern advertising of food and drink in children's advertising, 12 October 2012* (Irische Rundfunkbehörde: BAI kündigt neue Vorschriften zur Regelung von Lebensmittel- und Getränkewerbung für Kinder an, 12. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16186>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, Draft BAI General and Children's Commercial Communications Codes Consultation Document, March 2012* (Irische Rundfunkbehörde: BAI-Entwürfe für Kodizes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen für Kinder (März 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16187>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## Digitalumstellung des terrestrischen Fernsehens abgeschlossen

Am 24. Oktober 2012 um 10:00 Uhr ist in Irland das analoge Fernsehsignal abgeschaltet worden. Die Analogtechnik war seit dem Start des Fernsehens in Irland 1962 zur Übertragung und zum Empfang von Fernsehsignalen eingesetzt worden. Damit ist die Umstellung vom analogen zum digitalen Fernsehen in Irland abgeschlossen und das Ziel der Europäischen Union, die analoge Technik 2012 abzuschalten, erreicht.

Die Umstellung wurde mit der Digitalumstellung in Nordirland abgestimmt. Dazu wurde zwischen dem irischen Minister für Kommunikation, Energie und Naturressourcen und dem britischen Minister für Kultur, Medien und Sport eine Absichtserklärung unterzeichnet. Nach den Vereinbarungen der Absichtserklärung wird die breite Verfügbarkeit von RTÉ-Diensten und TG4 in Nordirland als kostenloses Angebot gefördert, BBC-Dienste werden in Irland auf kostenpflichtiger Basis verfügbar sein.

• *Department of Communications, Energy and Natural Resources, Digital Switchover website* (Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen, Website zur Digitalumstellung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16190>

EN

• *Department of Communications, Energy and Natural Resources, Memorandum of Understanding between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of Ireland regarding the Digital Switchover and the provision of television services in Northern Ireland and Ireland (1 February 2010)* (Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen, Absichtserklärung zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Regierung von Irland zur Digitalumstellung und der Bereitstellung von Fernsehdiensten in Nordirland und Irland (1. Februar 2010))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16191>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## LU-Luxemburg

### Gesetz zur Einrichtung einer neuen Medienbehörde

Am 15. Oktober 2012 hat der Luxemburger Minister für Kommunikation und Medien ein Gesetz zur Einrichtung einer Unabhängigen Behörde für Audiovisuelle Medien (ALIA-Gesetz) und zur Änderung mehrerer Gesetze vorgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren läuft; das Gesetz liegt derzeit dem Luxemburger Parlament (*Chambre des Députés*) vor.

Eine Reform der Luxemburger Medienbehörden ist seit einigen Jahren Gegenstand von Diskussionen. Ein im Jahr 2008 vorgelegter Entwurf (Gesetzesentwurf Nr. 5959) wurde zurückgezogen. Aufgrund der erhöhten Arbeitsbelastung durch die Anpassung des nationalen Regelungsrahmens an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und angesichts einer angestrebten Vereinfachung der Regulierung wurde eine Reform als notwendig erachtet. Mit dem ALIA-Gesetz soll auch die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der mit der Überwachung des audiovisuellen Sektors betrauten Einrichtungen und Institutionen gestärkt werden.

Das Gesetz sieht die Einrichtung einer unabhängigen Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien (*Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel - ALIA*) vor, die als öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ihre Aufgaben vollkommen unabhängig erfüllen soll. Die Einrichtung soll über den Staatshaushalt auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags der Behörde finanziert werden. Organe der Behörde sind ein Verwaltungsrat unter dem Vorsitz eines Direktors und eine Beratende Versammlung, die sich aus 25 Vertretern gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzt. Diese neue Behörde würde an die Stelle der derzeit drei für die Überwachung der elektronischen Medien zuständigen Regulierungsstellen treten. Damit müsste die Regierung die Behörde in Fragen der Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit Hörfunkangeboten und audiovisuellen Mediendiensten im Vorfeld konsultieren; zusätzlich

wäre ALIA auch für die Überwachung der Dienste einschl. der Bestimmungen für kommerzielle Kommunikation und der Förderung europäischer Werke zuständig. Im Gegensatz zu der Vorläufereinrichtung hätte ALIA klar festgelegte Sanktionsmöglichkeiten, um ihre Aufgaben wirksam ausführen zu können. Es ist ein abgestuftes System von Maßnahmen mit Sanktionen wie Verwarnungen, Geldstrafen (EUR 250 - EUR 25.000), Sendeverböten und Entzug von Lizenzen vorgesehen.

Hinsichtlich des Rechtsrahmens bringt das ALIA-Gesetz Änderungen weiterer Gesetze mit sich. Insbesondere müsste das Gesetz für elektronische Medien aus dem Jahr 1991 (*Loi du 27 juillet 1991 sur les médias électroniques*) geändert werden, das in modifizierter Form die Rechtsgrundlage für die Einrichtung der neuen Behörde bilden wird. Abgesehen von den im gesamten Text zu ändernden Hinweisen auf die zuständige Regulierungsstelle würde dazu ein neuer Art. 35 eingeführt. Art. 35 bis Art. 35sexies des Gesetzes 1991 würden Bestimmungen zum institutionellen Rahmen und zu Einzelheiten des organisatorischen Aufbaus der Behörde enthalten. Darüber hinaus müsste das Gesetz über den Zugang zu öffentlich aufgeführten Filmwerken aus dem Jahr 2009 (*Loi du 6 avril 2009 relative à l'accès aux représentations cinématographiques publiques*) geändert werden, um der neuen Behörde die Möglichkeit zu geben, die von den Filmtheatern durchgeführte freiwillige Selbstkontrolle sowie deren Umsetzung prüfen zu können (neuer Art. 6 Gesetz 2009).

• *Projet de loi (N°6487) portant création de l'établissement public Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel et modification de la loi modifiée du 27 juillet 1991 sur les médias électroniques, de la loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat et de la loi du 6 avril 2009 relative à l'accès aux représentations cinématographiques publiques. Date de dépôt : 15 octobre 2012* (Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien, ALIA-Gesetzesentwurf, Vorlage: 15. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16211>

FR

**Mark D. Cole**

*Universität Luxemburg*

## LV-Lettland

### Änderungen des Gesetzes über elektronische Medien beraten

Am 18. Oktober 2012 hat die Saeima (das lettische Parlament) in erster Lesung wichtige Änderungen des lettischen Gesetzes über elektronische Medien verabschiedet. Diese Änderungen betreffen vor allem die Regulierung digitaler terrestrischer Rundfunkdienste ab 2014. Der Entwurf sieht auch potentiell kontroverse neue Befugnisse für die Medienregulierungsbehörde vor.

Zur Zeit wird der digitale terrestrische Rundfunk von einem Betreiber bereitgestellt, der über eine vom Kabinett organisierte Ausschreibung ausgewählt wird (siehe IRIS 2010-2/27). Die Exklusivrechte dieses Betreibers enden am 31. Dezember 2013. Nach den Übergangsregelungen des Gesetzes über elektronische Medien muss das Kabinett einen neuen Rahmen für das Betreiberwahlverfahren zum 1. Januar 2014 entwickeln.

Am 26. April 2012 genehmigte das Kabinett ein Konzept „Über die Verbreitung terrestrischer digitaler Fernsehprogramme ab 2014“, das für frei empfangbares Fernsehen und Pay-TV-Programme verschiedene Arten der Verbreitung vorsieht. Danach soll das staatseigene Unternehmen Latvijas Valsts radio un televīzijas centrs (Staatliches lettisches Hörfunk- und Fernsehzentrum - LVRTC) die Verbreitung frei empfangbarer nationaler und regionaler Fernsehprogramme sicherstellen, während die Pay-TV-Sender durch einen oder mehrere kommerzielle Betreiber verbreitet werden sollen, die anhand einer vom Kabinett organisierten Ausschreibung ausgewählt werden.

Die Details der neuen Regelung sind jedoch noch unklar, da das Kabinett bisher nicht grundsätzlich entschieden hat, ob die Verbreitung von Pay-TV-Programmen wie bisher einem einzelnen oder mehreren Betreibern übertragen werden soll.

Ein weiterer wichtiger Vorschlag des Änderungsentwurfs betrifft die Befugnisse des Nationalen Rats für elektronische Medien, der Medienregulierungsbehörde. Der Rat soll danach die Befugnis erhalten, die Liste der Programme zu genehmigen, die in den über digitale Terrestrik übertragenen Pay-TV-Paketen enthalten sind. Diese Genehmigung soll Kriterien unterliegen, die zuvor in der nationalen Strategie für die Entwicklung des Bereichs der elektronischen Medien festgelegt werden.

Dieser Vorschlag wurde aufgrund von Bedenken gegen die zu geringe Verwendung der lettischen Sprache in den elektronischen Medien und die Bildung zweier sprachlich unterschiedlicher Informationsflüsse (lettisch und russisch) entwickelt. Linke Saeima-Abgeordneten kritisierten, er verstoße gegen die Meinungsfreiheit und komme einer subtilen Zensur gleich. Zudem wurde vorgebracht, der Vorschlag entspreche nicht der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, da er die Freizügigkeit audiovisueller Dienste behindere. Da die Genehmigung von Pay-TV-Paketen für Satellitenfernsehen und IPTV nicht gelten würde, bestehen zudem auch wettbewerbsrechtliche Bedenken.

• *Likumprojekts "Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā"* (Änderungsentwurf zum Gesetz über elektronische Medien)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16201>

LV

Ieva Andersone  
Sorainen, Lettland

## NL-Niederlande

### Gesetz zur Änderung des Mediengesetzes 2008

Am 8. Oktober 2012 hat der niederländische Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft einen Entwurf zur Änderung des Mediengesetzes aus dem Jahr 2008 vorgelegt, der „die Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über Sendernetze und Sendeanlagen und die Bestimmung der Mindestgröße von Standardpaketen für Fernseh- und Hörfunkprogramme“ behandelt.

Mit dieser Novellierung des Mediengesetzes von 2008 zielt die Regierung auf die Schaffung einer breiteren und technikneutralen Grundlage ab. Der Gesetzentwurf sieht eine modernere Art der Regulierung vor, da die Bestimmungen des derzeitigen Mediengesetzes nach einschneidenden Änderungen im Fernsehmarkt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr angemessen sind.

Mit dem Gesetz beabsichtigt die Regierung eine Anpassung des Mindestumfangs von Standard-Digitalpaketen. Nach dem Gesetz darf ein Standard-Digitalpaket nicht weniger als 30 Fernsehprogramme umfassen. Nur wenn die Anzahl der Fernsehanbieter über diesem Wert liegt, dürfen die Paketanbieter die Programme über mehrere Pakete verteilen. Das Standardpaket muss auch die öffentlich-rechtlichen Anbieter enthalten (Must-Carry-Regel). Deshalb besteht die Pflicht, die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanbieter in das Standardpaket aufzunehmen. Im Übrigen bestimmen die Anbieter der Pakete selbst über die Zusammenstellung des Standardpakets. Beim Hörfunk gibt es abgesehen von der Aufnahmepflicht für öffentlich-rechtliche Sender keine Mindestanzahl von Programmen.

Kabelanbieter, kommerzielle Sender und Kommunen hatten zudem Einwände gegen das System der lokalen Programmbeiräte geltend gemacht. Lokale Programmbeiräte werden derzeit im Zusammenhang mit analogen Kabelpaketen tätig. Die Kabelanbieter, die kommerziellen Sender und die Kommunen halten die Einbeziehung eines Programmbeirats für umständlich und zum Teil für undurchsichtig; weiter sind sie der Auffassung, dass dies nicht mehr zu der überregionalen Art der Nutzung der Kabelnetze passe und zunehmend zu Auseinandersetzungen führen werde. Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Mediengesetz 2008 wird das System der Programmbeiräte also aufgegeben.

Weiter ist im Gesetz angegeben, welche Bestimmungen des Mediengesetzes 2008 und des Telekommunikationsgesetzes sich ändern werden. Bezüglich des

Mediengesetzes 2008 ist vorgesehen, Art. 1.1 in Kapitel 1, „Definition und Anwendungsbereich“ und Art. 2.146 in Abschnitt 2.6.1 „Allgemeine finanzielle Ansprüche“ zu ändern. Auch in Abschnitt 6.3.1, „Verwendung von Sendeanlagen und Sendernetzen“ einschl. Abs. 6.3.1.1, „Verbreitung von Programmdiensten“, in Abs. 6.3.1.2, „Must-Carry-Auflagen für Sendernetze“ und in Abs. 6.3.1.3, „Programmbeiräte“ sind Anpassungen vorgesehen. Im Telekommunikationsgesetz wird Art. III, Teil B auslaufen.

Der Gesetzesentwurf enthält darüber hinaus Übergangsbestimmungen hinsichtlich der angebotenen Programme, der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben bzw. Rechtsmittel einzulegen. Die Änderungen werden, von einigen Ausnahmen abgesehen, zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der im Wege eines königlichen Erlasses zu bestimmen sein wird; je nach Artikel bzw. Absatz können dabei unterschiedlichen Termine festgelegt werden.

• *Voorstel van wet, 8 October 2012, Kamerstuk 33426 nr. 2* (Änderungsgesetz zum Mediengesetz 2008, 8. Oktober 2012, Kamerstuk 33426 nr. 2)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16230>

NL

• *Memorie van Toelichting, 8 October 2012, Kamerstuk 33426 nr. 3* (Begründung, 8. Oktober 2012, Kamerstuk 33426 nr. 3)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16231>

NL

**Rosanne Deen**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## NO-Norwegen

### Erste Vorabprüfung abgeschlossen

Am 9. November 2012 hat die norwegische Regierung (*Kongen i statsråd*) entschieden, einen neuen Reise- und Routenplaner in den Programmauftrag des norwegischen öffentlich-rechtlichen Senders (Norsk rikskringkasting AS - NRK) aufzunehmen. Der neue Dienst erfolgt in Zusammenarbeit zwischen NRK und der für öffentliche Straßen zuständigen Behörde, Trafikanten Ltd und Ruter Ltd.

Eine im Jahr 2009 eingeführte Änderung des norwegischen Rundfunkgesetzes sieht vor, dass die Regierung einer Erweiterung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Senders NRK um wesentliche, neue Dienste im Voraus zustimmen muss. Der Bestimmung im Einzelnen zufolge können „nur Dienste, welche einem demokratischen, sozialen und kulturellen Bedarf der Gesellschaft entsprechen“, in den öffentlich-rechtlichen Programmauftrag aufgenommen werden. Die Satzung des NRK enthält weitere Angaben zu Art und Umfang von Angeboten, die zum Sendeauftrag gehören.

Der NRK hatte im April 2011 seinen ersten Antrag auf Vorabgenehmigung gestellt, der dann ein vierstufiges Prüfverfahren durchlief. Zunächst prüfte die norwegische Medienbehörde, (a) ob der neue Reise- und Routenplaner Gegenstand eines Betrauungsverfahrens sein muss, da dieses Angebot im Hinblick auf die bestehenden Dienste eine wesentliche Neuerung darstellt; (b) ob es für diese Art von Diensten bereits einen Markt gibt bzw. in Zukunft geben wird; und (c) ob die Kosten des Dienstes als erheblich zu betrachten sind. Im nächsten Schritt wurde der NRK-Antrag einer öffentlichen Konsultation unterzogen, in deren Rahmen sich mehrere Medienmarktteilnehmer zu den Auswirkungen eines um neue Mediendienste erweiterten Angebots von NRK auf den Markt sowie zu der weit gefassten Definition des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags äußerten. In ihrer Einschätzung kam die norwegische Wettbewerbsbehörde zu dem Schluss, dass der vorgesehene Reise- und Routenplaner „erhebliche negative Auswirkungen auf bereits bestehende kommerzielle Anbieter hätte, die gerade im Begriff sind, Internet-Suchmaschinen mit Reise- und Routenplanern zu entwickeln, sowie auf Internet-Portale, die mit nrk.no im Wettbewerb stehen“. Weiter könnten sich die Anreize „für kommerzielle Anbieter verringern, in die Einführung von Internet-Reise- und Routenplanern bzw. deren Verbesserung zu investieren“.

Die im dritten Schritt erfolgte Gesamtbewertung wurde von der Medienbehörde vorgenommen. In ihrer Empfehlung an die Regierung kam die Medienbehörde zu dem Ergebnis, dass der Reise- und Routenplaner zwar durch das Zurverfügungstellen von Straßen- und Reiseinformationen auf einer Website zur Erreichung bestimmter sozio-ökonomischer Ziele beitragen könne, doch lasse sich ein solches Angebot ausgehend vom demokratischen, sozialen und kulturellen Bedarf, wie im öffentlich-rechtlichen Programmauftrag für den NRK beschrieben, nicht klar rechtfertigen. Die Medienbehörde empfahl daher die Aufnahme des Reise- und Routenplaners in den NRK-Programmauftrag nicht, sondern verwies in Zusammenhang mit einer klaren und präzisen Abgrenzung des Mandats vielmehr auf die im Programmauftrag genannten medienpolitischen Ziele.

Im vierten und letzten Schritt beschloss das Kabinett, dass der NRK den Reise- und Routenplaner unter bestimmten Bedingungen in den öffentlich-rechtlichen Programmauftrag aufnehmen könne. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Daten und auf kommerzielle Aspekte. Im königlichen Erlass der norwegischen Regierung ist im Einzelnen ausgeführt, dass der Reise- und Routenplaner mit Blick auf die Satzung des NRK zu rechtfertigen ist, und dass der neue Dienst im Vergleich zu bereits bestehenden kommerziellen Angeboten einen gewissen öffentlichen Mehrwert darstellt. Eine Abwägung hinsichtlich möglicher restriktiver Wirkungen des Dienstes auf den Wettbewerb führte zu der Feststellung, dass der Mehrwert dieses Dienstes größer ist als unter Umständen auftretende negative Auswirkungen.

- *Medietilsynets vurdering av Trafikkportalen, rådgivende uttalelse av 12. juli 2011* (Medienbehörde (12. Juli 2011) Gesamtbewertung des neuen Verkehrs- und Routenplaners, Stellungnahme)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16209>

NO

- *Norsk rikskringkastings søknad om å innlemme Trafikkportalen i allmennkringkastingsoppdraget, 09/11/2012* (Kulturministerium (9. November 2012), Königlicher Erlass der Regierung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16210>

NO

**Marie Therese Lilleborge**  
Norwegische Medienbehörde

## PL-Polen

### Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz

Am 5. September 2012 hat die polnische Regierung dem Parlament ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes vorgelegt. Diese Änderung dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in nationales Recht. Der Vorschlag betrifft in erster Linie die inhaltliche Regulierung audiovisueller Mediendienste auf Abruf (Video on Demand - VoD). Bestimmungen für lineare Dienste waren bereits zuvor eingeführt worden (siehe IRIS 2010-8/41). Polen folgt damit der Feststellung der Europäischen Kommission, dass die polnische Umsetzung der AVMD-Richtlinie nicht ausreichend war (siehe IRIS 2012-8/6, IRIS 2011-5/5, und IRIS 2010-8/4).

Am 12. Oktober 2012 wurde das Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes vom Sejm (dem Unterhaus des Parlaments) verabschiedet und dem Senat (der zweiten Kammer) vorgelegt. Der Senatsausschuss für Kultur und Medien nahm seine Arbeit an dem Entwurf am 16. Oktober 2012 auf.

Allgemeine Qualitätsstandards, wie sie die AVMD-Richtlinie vorsieht, waren bereits in polnisches Recht umgesetzt worden. Mit der Einführung der neuen inhaltlichen Regulierung des VoD-Markts zielte der Gesetzgeber jedoch darauf ab, den VoD-Markt nur leicht zu regulieren und die Diensteanbieter möglichst wenig mit Verwaltungsaufwand zu belasten. Daher gibt es für die Anbieter von VoD-Diensten keine Genehmigungs-, Registrierungs- oder Anzeigepflicht.

Der Gesetzentwurf sieht nur minimale Berichtspflichten vor: zwei jährliche Berichte an die Regulierungsbehörde mit Darstellung (1) der Umsetzung des Jugendschutzes (z. B. der technischen Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu schädlichen Inhalten) und (2) der Förderung europäischer Werke (z. B. des Anteils europäischer Werke am Katalog).

Die verantwortliche Regulierungsbehörde wird der Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Nationaler Rundfunkrat - KRRiT) sein. Er ist für die Überwachung des

VoD-Markts zuständig und hat festzustellen, welche VoD-Diensteanbieter es mit Sitz im polnischen Hoheitsgebiet gibt und ob sie ihre Verpflichtungen nach dem Rundfunkgesetz erfüllen. Bei Verstößen spricht der KRRiT eine Warnung aus. Bei fortdauernden Zuwiderhandlungen kann der KRRiT Strafen von bis zu PLN 1.000 (ca. EUR 250) verhängen. Die Strafe kann mehrfach erfolgen.

Zu den Aufgaben des KRRiT zählt auch die Einführung und Unterstützung der Selbst- und Koregulierung der VoD-Diensteanbieter. Das Gesetz unterstützt ausdrücklich die Entwicklung sogenannter Codes of Best Practice, z. B. im Bereich der besonderen Anforderungen an technische Maßnahmen zum Jugendschutz. Das Gesetz gibt in diesem Punkt der Selbstregulierung Vorrang. Wenn Anbieter nicht mit den Selbstregulierungsregelungen einverstanden sind oder diese sich als für die Umsetzung der AVMD-Richtlinie als unwirksam erweisen, kann der Minister für Verwaltung und Digitalisierung die technischen Anforderungen in einer gesetzlichen Regelung genauer definieren.

- *Rządowy projekt ustawy o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji* (Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16202>

PL

- *Sprawozdanie Komisji o projekcie ustawy o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji - trzecie czytanie* (Protokoll der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den Sejm am 12. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16229>

PL

**Małgorzata Pęk**  
Nationaler Rundfunkrat Polen

## RO-Rumänien

### Schwere Strafen gegen weitere rumänische Fernsehsender

Am 6. bzw. 8. November 2012 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Rat für Elektronische Medien - CNA) gegen vier kommerzielle rumänische Fernsehsender (PRO TV, Acasă TV, Kanal D und Antena 1) schwere Strafen wegen Verstößen gegen das Gesetz für audiovisuelle Dienste verhängt. Drei Sender (PRO TV, Kanal D, Antena 1) mussten ihre Programme unterbrechen und für die Dauer von 10 Minuten den Wortlaut der Sanktionen des CNA verlesen. Der vierte Sender, Acasă TV, wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von RON 100.000 (ca. EUR 22.000) verurteilt; dies ist die zweithöchste je verhängte Geldstrafe. Acasă TV musste sein Programm ebenfalls für die Dauer von 10 Minuten unterbrechen, doch der Sender legte Widerspruch ein (siehe u.a. IRIS 2012-1/38, IRIS 2011-1/44, IRIS 2012-2/32 und IRIS 2012-4/36).

Anlass für die Sanktionen waren zum einen Boulevardmagazine, in denen die Gäste wiederholt eine beleidigende Sprache verwendeten, zum anderen Wieder-

holungen der Magazine trotz der nicht angemessenen Sprache sowie die Ausstrahlung von Programmen, die geeignet sind, Minderjährigen zu schaden, zu nicht angemessenen Sendezeiten.

Die Sender hatten gegen Art. 3 (1) des novellierten Audiovisuellen Gesetzes Nr.504/2002 (*Legea audiovizualului nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare*) verstoßen, das die Rundfunkveranstalter zu politischem und gesellschaftlichem Pluralismus, kultureller und religiöser Vielfalt verpflichtet und das von einem Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsauftrag der Anstalten ausgeht.

Gleichzeitig verstießen einige Fernsehsender gegen Art. 39 (2) des genannten Gesetzes, wonach die Ausstrahlung von Programmen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur zu Zeiten zulässig ist, in denen Minderjährige normalerweise keinen Zugang zu diesen Programmen haben.

Darüber hinaus verletzen die Sender nach Auffassung des CNA Art. 40 (3) des Audiovisuellen Kodex, Entscheidung Nr. 220/2011 betr. die novellierten Bestimmungen für audiovisuelle Inhalte (*Codul Audiovizualului, Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare*), nach dem Moderatoren in Programmen gehalten sind, keine beleidigenden Äußerungen zu tätigen oder zu Gewalt aufzurufen bzw. diese zu tolerieren.

Zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2012 verhängte der CNA 274 Strafen, einschl. 166 öffentlicher Verwarnungen, 101 Geldstrafen, die sich insgesamt auf RON 2.755.500 (EUR 601.650) beliefen, sowie zwei Entscheidungen, die die Sender verpflichteten, den Wortlaut der Entscheidungen des CNA im Rahmen des normalen Programms für 10 Minuten (19:00 - 19:10) zu verlesen. Nach einer weiteren Entscheidung musste der Wortlaut 3 Stunden (18:00 - 21:00) lang verbreitet werden. In drei weiteren Entscheidungen wurde die Restlaufzeit der Sendelizenzen verkürzt.

• *Decizii de sancționare Privind programele de radio sau TV, publicitatea și societățile de cablu care nu au respectat legislația audiovizuală* (Entscheidungen des CNA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16204>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## RU-Russische Föderation

### Verordnung des Obersten Arbitragegerichts zur Transparenz der Justiz

Am 8. Oktober 2012 hat das Высший Арбитражный

суд Российской Федерации (Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation) in seiner Plenarsitzung die Verordnung « Об обеспечении гласности в арбитражном процессе » (Über die Gewährleistung von Transparenz in Arbitrageverfahren) verabschiedet.

Durch die Verordnung wird für die Richter (insgesamt circa 4.000) dieser Gerichte festgelegt, dass eine Textberichterstattung von Gerichtsverhandlungen über soziale Medien und das Internet unter Verwendung eigener technischer Geräte ohne besondere Erlaubnis oder Unterrichtung des vorsitzenden Richters oder der Verfahrensparteien gestattet ist.

Das Oberste Arbitragegericht etabliert damit eine Zulässigkeitsvermutung für Foto-, Video- oder Filmaufzeichnungen öffentlicher Gerichtsverfahren sowie deren Direktübertragung per Hörfunk, Fernsehen und Internet. Ein Verbot solcher Aufzeichnungen ist nur zum Schutz grundlegender Menschenrechte zulässig.

Für eine Aufzeichnung und/oder Fernsehdirektübertragung und Webcasting ist das Einholen einer Erlaubnis zur Nutzung von Bildern der im Gerichtssaal Anwesenden nicht erforderlich. Derartige Aufzeichnungen können als Beweismittel für Verfahrensverstöße in dem betreffenden Fall verwendet werden.

Mit der Verordnung werden die Richter darüber hinaus angewiesen, dass sie Bürger nicht daran hindern dürfen, während öffentlicher Anhörungen im Gerichtssaal anwesend zu sein, wenn die Plätze nicht ausreichen. Sollte kein Gerichtssaal verfügbar sein, der alle Interessierten fasst, kann eine Direktübertragung der Sitzung organisiert werden.

• ПОСТАНОВЛЕНИЕ Пленума Высшего Арбитражного Суда Российской Федерации Москва №61 8 октября 2012 г. Об обеспечении гласности в арбитражном процессе (Plenarverordnung Nr. 61 des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 8. Oktober 2012 Über die Gewährleistung von Transparenz in Arbitrageverfahren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16184>

RU

**Andrei Richter**

*Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau*

## SE-Schweden

### Hörfunk- und Fernsehgesetz gilt für Web-TV-Dienste von Zeitungen

Am 29. Oktober 2012 hat die *Granskningsnämnden för radio och TV* (schwedische Rundfunkkommission - SRK) vier Beschlüsse zur Anwendung des *Radio- och TV-lagen* (Hörfunk- und Fernsehgesetz - HFG) in Bezug auf Web-TV-Dienste auf den Websites von Zeitungen

gefasst, die mehr oder weniger vergleichbare Gegebenheiten für die Websites der Zeitungen *Aftonbladet*, *Dagens Nyheter*, *Helsingborgs Dagblad* und *Norran* betreffen.

Zunächst hatte die SRK zu entscheiden, ob das HFG auf Web-TV-Dienste als solche anzuwenden sei. Nach den *travaux préparatoires* des HFG, die auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 13/2010/EU verweisen, muss das vorrangige Ziel eines Dienstes darin bestehen, ein Programm bereitzustellen, damit der fragliche Dienst unter die Definition eines audiovisuellen Dienstes fällt. Die SRK befand, die Fernsehprogramme auf den Websites stellten von anderen Inhalten der Zeitungs-Websites getrennte Dienste dar. Darüber hinaus würden die Programme auf Anforderung und zu einer vom Nutzer gewählten Zeit öffentlich verfügbar gemacht, und die Programme seien zudem in Katalogen wie „Sport“ oder „Nachrichten“ geordnet. Angesichts dieser Tatsachen stufte die SRK die Web-TV-Dienste auf den Websites der Zeitungen als Fernsehen auf Abruf (nichtlineare Mediendienste) ein, die mithin unter das HFG fallen.

Folglich müssten die Zeitungen daher die Vorschriften gegen die unlautere Förderung kommerzieller Interessen und Werbung nach dem HFG beachten. In dieser Hinsicht konnten alle vier Zeitungen erfolgreich den Vorwurf widerlegen, sie hätten gegen die Vorschriften gegen unlautere Förderung kommerzieller Interessen verstoßen.

Die SRK war jedoch der Ansicht, *Aftonbladet* habe keine hinreichenden Kennzeichnungen zur klaren Trennung zwischen Werbung und sonstigen Inhalte vorgenommen und somit gegen das HRG verstoßen. Eine Sanktionierung von *Aftonbladet* hielt die SRK im vorliegenden Fall allerdings nicht für veranlasst.

Diese Fälle sind insofern interessant, als sie verdeutlichen, dass der Geltungsbereich des HRG Web-TV-Dienste von Zeitungen in vielen Fällen erfasst. Zeitungen müssen daher die Vorschriften des HRG zur Förderung kommerzieller Interessen und Werbung berücksichtigen und einhalten.

• *Granskingsnämnden för radio och tvs beslut i Dnr 12/00777 av den 29 oktober 2012* (Beschlüsse der schwedischen Rundfunkkommission in der Rechtssache 12/00777 vom 29. Oktober 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16192> SV

• *Granskingsnämnden för radio och tvs beslut i Dnr 12/00778 av den 29 oktober 2012* (Beschlüsse der schwedischen Rundfunkkommission in der Rechtssache 12/00778 vom 29. Oktober 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16193> SV

• *Granskingsnämnden för radio och tvs beslut i Dnr 12/00779 av den 29 oktober 2012* (Beschlüsse der schwedischen Rundfunkkommission in der Rechtssache 12/00779 vom 29. Oktober 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16194> SV

• *Granskingsnämnden för radio och tvs beslut i Dnr 12/00780 av den 29 oktober 2012* (Beschlüsse der schwedischen Rundfunkkommission in der Rechtssache 12/00780 vom 29. Oktober 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16226> SV

**Erik Ullberg and Michael Plogell**  
*Wistrand Advokatbyrå, Göteborg*

## SK-Slowakei

### „Medienpartnerschaft“ als Entgelt für Werbung

In den letzten Monaten gingen beim Rat der Slowakischen Republik für Rundfunk und Weiterverbreitung (Rat) Beschwerden über einen zu hohen Werbeanteil in bestimmten Programmen der wichtigsten kommerziellen Fernsehsender in der Slowakei ein.

Im vorliegenden Fall ergab die Überprüfung durch den Rat, dass sich zwei Werbepausen innerhalb einer Stunde auf genau 12 Minuten addierten. Darüber hinaus wurde in diesem Zeitraum ein 20 Sekunden langer Hinweis auf ein demnächst im Staatstheater zur Aufführung kommendes Musical ausgestrahlt.

Obwohl diese Ankündigung außerhalb der Werbepause neben anderen Hinweisen erfolgte, enthielt sie kurze Ausschnitte aus dem Musical, die mit Aussagen wie „jede Menge Spaß und Freude“, „das lang erwartete Musical“ usw. unterlegt waren. Aufgrund des Werbecharakters dieser Ankündigung leitete der Rat eine Überprüfung ein, um festzustellen, ob gegen die gesetzliche Höchstwerbedauer von 12 Minuten Werbung pro Stunde verstoßen worden war.

Nach Auffassung des Rundfunkveranstalters diene die Ankündigung lediglich der Unterrichtung der Zuschauer über das kommende Musical. Das staatliche Theater könne nicht als normales privatwirtschaftliches Unternehmen betrachtet und eine entsprechende Ankündigung nicht als Werbung eingestuft werden. Der Zweck der Ankündigung habe ausschließlich in der Förderung der slowakischen Kultur bestanden - und dies kostenlos. Deshalb müsse sie als „ein im öffentlichen Interesse ausgestrahlter Hinweis“ betrachtet werden.

In seiner Entscheidung vom 21. Februar 2012 schloß sich der Rat dieser Auffassung nicht an, sondern verhängte eine Geldstrafe in Höhe von EUR 3.319. Nach Meinung des Rats entspricht die Ankündigung der Definition von Werbung und ist deshalb bei der Ermittlung der gesamten Werbezeit zu berücksichtigen. Abgesehen von einer reinen Unterrichtung über die Premiere war der Hinweis von der Wortwahl her eindeutig werbeähnlich gestaltet. Darüber hinaus ist in Fällen, in denen feststeht, dass der Zweck der Ankündigung eine Werbung für Güter oder Dienstleistungen ist, davon auszugehen, dass der Rundfunkveranstalter diesen Hinweis ausstrahlt, weil er sich davon einen Gewinn in irgendeiner Form verspricht.

Weiter führte der Rat aus, dass das Theater zwar staatlich sei, doch stellten die Einnahmen aus den Aufführungen den wesentlichen Teil der Erträge dar. In diesem Zusammenhang müsse eine Vergütung für

die Ausstrahlung von Werbung nicht notwendigerweise in bar erfolgen. Denkbar seien hier u.a. Formen von Tauschgeschäften oder Partnerschaften. Dabei könne es vorkommen, dass diese nicht in der Buchhaltung des Rundfunkveranstalters erfasst werden, also nicht nachvollziehbar sind, sich aber konkret in einer Art von „Medienpartnerschaft“ niederschlagen.

Der Sender erhob vor dem Obersten Gericht Widerspruch und trug dort seine Auffassung erneut vor. In seinem Urteil vom 11. September 2012 bestätigte das Gericht jedoch die Entscheidung und die Schlussfolgerungen des Rats und schloß sich der Auffassung an, dass eine Vergütung für Werbung nicht auf Barleistungen begrenzt ist. Das Gericht bestätigte somit, dass eine „Medienpartnerschaft“ uneingeschränkt als „ähnliche Gegenleistung“ für Fernsehwerbung einzuordnen ist.

• Entscheidung des Rats vom 21. Februar 2012

NN

• Entscheidung des Obersten Gerichts vom 11. September 2012

NN

**Juraj Polak**

*Rechts- und Lizenzabteilung, Büro des Rates für  
Rundfunk und Weiterverbreitung*

## US-Vereinigte Staaten

### **US-Gericht lehnt einstweilige Verfügung gegen Dienste zum Überspringen von Werbung ab**

Am 7. November 2012 hat ein kalifornisches Bezirksgericht in Los Angeles einen Antrag von Fox Broadcasting (Fox) auf einstweilige Verfügung gegen DISH Network (DISH) abgelehnt. Fox war gerichtlich gegen DISH vorgegangen, um ein Verbot der von DISH angebotenen DVR-Dienste „AutoHop“ und „PrimeTimeAnytime“ (im Folgenden: die Dienste) für Kunden von Fox zu erwirken. Die neuen Funktionen erlauben es, Fernsehsendungen der Primetime aufzuzeichnen und für die Dauer von bis zu acht Tagen zu speichern, wobei bei der Wiedergabe der aufgezeichneten Inhalte die Werbung übersprungen wird. Nach Auffassung von Fox hat DISH die angebotenen Dienste zu sperren, weil diese einen „illegalen, werbefreien Videoabrufdienst darstellen, der der Fernsehindustrie irreparablen Schaden zufügt, indem er die jedes Jahr in Werbung investierten Milliarden Dollar gefährdet“. Nach Auffassung von DISH ermöglichen die neuen Dienste hingegen lediglich eine Verbesserung der derzeit verfügbaren Aufzeichnungsgeräte, die es dem Verbraucher erlauben, Programme ohne Werbung aufzuzeichnen, was von der Wirtschaft angenommen und von den Gerichten als „lautere Nutzung“ im Sinne des US-Urheberrechts gewertet worden ist.

Zwar begrüßte DISH das Urteil, das zunächst nicht veröffentlicht wird, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, vertrauliche geschäftliche Informationen zu entfernen, als „Sieg des gesunden Menschenverstands und Sieg für die Wahlfreiheit der Verbraucher“, doch bleibt unklar, ob sich das Urteil für DISH als ein Sieg auf der ganzen Linie erweisen wird, nachdem das Gericht auch zu der Feststellung gelangte, dass DISH durch das Anfertigen von Kopien von Fox-Programmen vermutlich gegen bestehende Urheberrechte sowie gegen Bestimmungen seines Vertrags mit Fox verstoßen hat.

In einer Stellungnahme kurz nach Bekanntgabe der Entscheidung wertete der Geschäftsführer und Syndikus von DISH das Urteil als wichtige Entscheidung, welche die Bedeutung der Urteile des US Supreme Court unterstreiche, wonach „die Verbraucher ein Recht auf das Fernsehen haben, das sie wollen und wann sie es wollen, einschließlich des begründeten Rechts, Werbung zu überspringen, wenn sie dies wollen“. Aufschlussreich ist diese Aussage auch im Hinblick auf den Beschluss des Gerichts, das es für wahrscheinlich hält, dass: (1) Fox nicht nachweisen konnte, dass dem Unternehmen durch die von DISH zur Qualitätssicherung erstellten Kopien irreparabler Schaden entstanden ist; (2) Kunden von DISH, die den Dienst „PrimeTimeAnytime“ nutzen, nicht für Urheberrechtsverstöße haftbar gemacht werden können; (3) Kopien, die mit „PrimeTimeAnytime“ angefertigt werden, nicht gegen die ausschließlichen Vervielfältigungsrechte von Fox nach dem US-Urheberrecht verstoßen; (4) die „AutoHop“-Funktion nicht gegen die Video-On-Demand-Bestimmungen der Vereinbarung über Weiterverbreitung (Retransmission Consent Agreement - RTC) zwischen Fox und DISH aus dem Jahr 2010 verstößt; (5) keiner der Dienste eine unzulässige Verbreitung im Sinne des US-Urheberrechts darstellt. Fox hat gegen die Entscheidung bereits Widerspruch eingelegt und zeigte sich darüber „enttäuscht, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen hat und die Schäden seitens Fox im Hinblick auf eine einstweilige Verfügung als nicht ausreichend bewertet“.

• *Statement by Dish Executive Vice President and General Counsel* (Stellungnahme des Geschäftsführers und Syndikus)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16207>

EN

• *Appeal filed by Fox* (Widerspruch durch Fox)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16208>

EN

**Jonathan Perl**

*New York Law School*

## DE-Deutschland

### **Laut BGH ist Verdachtsberichterstattung im Online-Archiv zulässig**

Mit seinem Urteil vom 30. Oktober 2012 (Az. VI ZR

4/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass das Vorhalten von Verdachtsberichterstattung in Online-Archiven zulässig ist.

Der Kläger war als „Offizier im besonderen Einsatz“ für das Ministerium für Staatsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig. Im Rahmen eines zivilrechtlich Gerichtsverfahrens, sagte der Kläger unter Eid jedoch aus, niemals für das Ministerium für Staatsicherheit tätig gewesen zu sein. Aufgrund dieser falschen eidesstattlichen Versicherung leitete die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Kläger ein, das gegen Zahlung eines Geldbetrages wieder eingestellt wurde.

Eine Tageszeitung berichtete - unter Nennung des Namens des Klägers - über das Ermittlungsverfahren und stellte den Beitrag später in das Online-Archiv, das frei zugänglich über den Internetauftritt der Zeitung zu erreichen ist. Nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, verfasste die Zeitung einen entsprechenden Nachtrag über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages.

Der Kläger fühlt sich durch das Bereithalten des Beitrags im Online-Archiv der Zeitung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Er erhob Klage auf Unterlassung gegen die Zeitung. Nachdem die Beklagte in zweiter Instanz verurteilt wurde, wandte sie sich mit einer Revision an den BGH, der die Klage abwies. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch das Bereithalten des Beitrags im Online-Archiv der Zeitung sei nicht rechtswidrig, da das Schutzinteresse des Klägers hinter den Informationsinteressen der Öffentlichkeit und dem Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten habe. Der BGH führte aus, dass die ursprüngliche Veröffentlichung des Beitrags im Jahr 2008 rechtmäßig gewesen sei, da ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den Umständen der dem Kläger vorgeworfenen Straftat bestand. Daran habe auch die später erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens nichts geändert. Das, laut BGH, im Vergleich nicht schwerwiegend beeinträchtigte Persönlichkeitsrecht des Klägers müsse hier zurückstehen.

• Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30 Oktober 2012 (Az.: VI ZR 4/12)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17785>

DE

**Gianna Iacino**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Kalender

### **MEDIADeM final European Conference Media freedom and independence: Trends and challenges in Europe**

7. Februar 2013 Veranstalter: European Platform of Regulatory Authorities (EPRA), Hellenic Foundation for European and Foreign Policy, Association of European Journalists Ort: Brüssel

<http://www.mediadem.eliamep.gr/mediadem-final-european-conference-in-brussels/>

### **Welcome to Internet 2013 – a venue for discussions on freedom of expression online**

14. - 15. Februar 2013 Veranstalter: OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien Lieu: Wien

<http://www.osce.org/event/internet2013>

## Bücherliste

Cafaggi, F., Casarosa, F., Prosser, T., The regulatory quest for free and independent media European University Institute Available here: <http://www.mediadem.eliamep.gr/wp-content/uploads/2012/09/D3.2.pdf> Price, M., Routledge Handbook of Media Law 2012, Routledge ISBN 978-0-415-68316-6

<http://www.routledge.com/books/details/9780415683166/> Cvetkovski, T., Copyright and Popular Media: Liberal Villains and Technological Change 2013, Palgrave Macmillan ISBN 978-0230368477

<http://www.palgrave.com/products/title.aspx?pid=549658>

Stegmann, M., Das Recht der digitalen Filmverwertung 2012, Lang ISBN 978-3631626443

<http://www.peterlang.com/index.cfm?event=cmp.ccc.seitenstruktur.de>

Roßnagel, A., Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste: Telemediengesetz,

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Signaturgesetz, Signaturverordnung 2012, Beck Juristischer Verlag ISBN 978-3406632112 <http://www.beck-shop.de/Rosnagel-Beckscher-Kommentar-Recht-Telemediendienste/productview.aspx?product=9485536>

Schütz, R., Kommunikationsrecht: Regulierung von Telekommunikation und elektronischen Medien 2013, Beck Juristischer Verlag ISBN 978-3406567827

<http://www.beck-shop.de/Schuetz-Kommunikationsrecht/productview.aspx?product=22285>

Castets-Renard, C., Droit de l'internet : droit français et européen 2012, Montchrestien ISBN 978-2707618177

[http://www.lextenso-](http://www.lextenso-editions.fr/ouvrages/document/23379949?simpleSearch=droit+de+I%20)

Micheau, C., Droit des aides d'État et des subventions en fiscalité 2013, Larcier ISBN 9782804451691

[http://editions.larcier.com/titres/125643\\_2/droit-des-aides-d-etat-et-des-subventions-en-fiscalite.html](http://editions.larcier.com/titres/125643_2/droit-des-aides-d-etat-et-des-subventions-en-fiscalite.html)

Scaramozzino, E., La télévision européenne face à la TV 2.0 Larcier, 2012 ISBN 9782804455330

[http://editions.larcier.com/titres/127670\\_2/la-television-europeenne-face-a-la-tv-2-0.html](http://editions.larcier.com/titres/127670_2/la-television-europeenne-face-a-la-tv-2-0.html)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)